

# Teilhaben und Teil sein

**125 Jahre**

Evangelischer  
Fachverband  
Wohnung und  
Existenzsicherung  
e.V.



## Inhalt

- 05** Einleitung
- 09** Barmherzigkeit, Recht und soziale Inklusion
- 17** „Eine Wohnung ist mehr als nur ein Dach über dem Kopf“
- 21** Wohnungslosenhilfe:  
Eine alte Partnerschaft vor neuen Herausforderungen
- 25** Unterwegs sein, Vertrauen haben, Würde bewahren
- 31** Ein Blick zurück nach vorn
- 39** „Die Bedeutung der Regionen nimmt zu“
- 43** „Verwehrt den Armen nicht die Gerechtigkeit“
- 49** Mitgliedseinrichtungen im Evangelischen Fachverband  
Wohnung und Existenzsicherung e.V.
- 54** Ohne die Arbeit des EFWE ...
- 55** Impressum

**Wir sind Mitglied im EFWE, ...**

... weil wir seit 123 Jahren in Verden eine Herberge betreiben.  
*Haus St. Georg, Verden*





## Einleitung

Unser Titel „Teilhaben und Teil sein“ spielt mit dem Gedanken des berühmten Sozialpsychologen Erich Fromm, der meint, der Mensch sei nicht so sehr bestimmt durch das was er hat, sondern vielmehr durch das, was er ist. Wir nehmen ebenfalls die Gedanken des deutsch-amerikanischen Theologen Paul Tillich auf, der uns „Mut zum Sein“ zuspricht und uns an die großen Teilhabeversprechen des Christentums erinnert. Ihm geht dabei nicht nur einfach um die Teilnahme am täglichen Leben, an der Gemeinschaft, sondern auch darum, Teil einer gemeinsamen Zukunft und sogar des Ewigen Lebens zu sein. Er ermutigt uns, auch in schwierigen Zeiten ein konstruktiv-kritischer Teil eines größeren Ganzen zu sein – der Kommune, des Staates, der Religionsgemeinschaft und der Weltgesellschaft. In diesem größeren Ganzen, so Tillich, gehe es immer um „Macht, Gerechtigkeit und Liebe“. Es ist die Macht, die das Recht setzt. Es ist aber auch die Macht, die das Recht nimmt, etwa indem sie es vorenthält oder duldet, dass es gebrochen wird. Sie bedarf in jedem Fall des Korrektivs der Liebe, ohne die es keine Gerechtigkeit geben kann. Macht wird eingesetzt um Veränderungen herbeizuführen. Die Liebe dagegen verlangt von uns ein zulassendes, sich einlassendes und sein lassendem Denken. „Es ist was es ist, sagt die Liebe.“ So steht es in einem berühmten Gedicht von Erich Fried.

Wir wünschen unserer Regierung, dass sie mit uns auf die Strassen und Plätze geht, um sich die Weisheit zu holen, die nötig ist um zu unterscheiden was man ändern kann und was nicht. Wir fordern dazu auf, die Natur des Menschen zu respektieren und auch die Menschen sein zu lassen, die dem Anforderungsprofil des Arbeits- und Wohnungsmarktes in modernen Dienstleistungs- und Kommunikationsgesellschaft nicht entsprechen. Wir fordern dazu auf, diese Menschen in einer inklusiven Gesellschaft sein zu lassen und ein Leben in Würde für alle zu ermöglichen und zu unterstützen. Dazu wollen wir beitragen.

Die Beiträge zu dieser Festschrift werden eröffnet durch **Maik Gildner, Vorsitzender des Evangelischen Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung (EFWE)**. Gildner lässt die rechtlichen Änderungen der letzten 25 Jahre Revue passieren und gibt einen Ausblick auf die vor uns liegenden Herausforderungen, insbesondere auf die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen in besonderen Sozialen Schwierigkeiten, die gewissermaßen als Kollateralschaden der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Opfer gefallen sind.

Danach beschreibt **Aygül Özkan, Niedersächsische Sozialministerin**, die Absichten des Landes Niedersachsen bei der aktuellen Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Sozialgesetzbuch. Hierbei handelt es sich wohl um das ehrgeizigste Projekt der letzten 25 Jahre, welches die Wohnungslosenhilfe betrifft. Kernstück dieser Gesetzesänderung ist die Neuorganisation der Wohnungslosenhilfe und eine vollständige Heranziehung der Kommunen zur bürgernahen Durchführung und Ausgestaltung der Hilfe. Gleichzeitig bleibt das Land aber in der Verantwortung und behält wichtige Steuerungsmöglichkeiten in der Hand.

**Stephan Weil, Oberbürgermeister der Stadt Hannover**, kommentiert diese Gesetzesänderung aus kommunaler Sicht. Da dieses Modell in der Bundesrepublik bisher einmalig ist, sind alle Beteiligten gespannt, wie sich diese Regelungen in der Praxis bewähren. Als Metropole in einem Flächenstaat ist der Stadt Hannover besonders daran gelegen, dass das neue Konzept aufgeht.

**Pfarrer Thomas Feld, Sprecher der Diakonie in Niedersachsen**, geht in seinem Beitrag auf die theologischen Grundlagen unserer Arbeit ein. Er weist auf die Zusammenhänge zwischen polischer, moralischer und wirtschaftlicher Praxis hin und mahnt uns, bei allem Tun und Lassen, die Würde des Menschen nicht aus den Augen zu verlieren.

**Alfred Loschen, von 1980-1998 Geschäftsführer des Evangelischen Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung**, erklärt uns noch einmal die Hintergründe, die zur Verwirklichung des Niedersächsischen Modells geführt haben. Dazu gehört erstens der 1984 bundesgesetzlich festgeschriebene Vorrang ambulanter Hilfen, zweitens der in unserer Festschrift zum 100 jährigen Jubiläum beschriebene Paradigmenwechsel „Von der Barmherzigkeit gegen Dankbarkeit zum Recht“ sowie drittens die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertretern des Niedersächsischen Sozialministerium und der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, insbesondere den Vertretern von Caritas und Diakonie, die für diesen Arbeitsbereich verantwortlich sind.

**Dr. Thomas Specht, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe**, weist auf die zunehmende Bedeutung der Regionen und der sozialpolitischen Arbeit in den Ländern hin und würdigt die Kooperation mit unserem Verband.

**Heather Roy, Generalsekretärin von Eurodiaconia** in Brüssel beleuchtet das Niedersächsische Modell aus Europäischer Sicht. Zwar habe sich der vom EFWE vorweggenommene Paradigmenwechsel inzwischen weitgehend durchgesetzt. Man sei allgemein zur Einsicht gelangt, dass gesellschaftliche Ausgrenzung (Exklusion) nur auf der Grundlage rechtbasierter Hilfesysteme vermieden werden kann und nachhaltige Inklusion nicht allein auf freiwilligen, barmherzigen Akten beruhen darf. Gleichwohl sieht die Praxis in vielen Europäischen Ländern anders aus. Sie berichtet von aktuellen Initiativen des Europäischen Parlamentes und den Ergebnissen einer vom Ausschuss der Regionen organisierten „Konsensuskonferenz zur Wohnungslosigkeit in Europa“. Sie schreibt, dass das Niedersächsische Modell volle Anerkennung verdient, weil es hier

gelungen sei zu verhindern, dass die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise zu ansteigenden Fallzahlen in der Wohnungslosenhilfe geführt habe bzw. in Form von Wohnungsverlusten auf die armutsgefährdeten Haushalten durchgeschlagen sei.

Die Bilder sind Werke von **Klaus G. Kohn**. Der Braunschweiger Fotograf verfügt über eine einzigartige Sensibilität und Erfahrung im Umgang mit wohnungslosen Menschen. Es ist ihm gelungen die Einwilligung seiner Modelle in eine intensive gemeinsame fotografische Arbeit zu erlangen, die eine Voraussetzung dafür ist, die Gesichter sprechen zu lassen und ihre Verletzlichkeit und Würde zum Vorschein zu bringen.

Bleibt allen zu danken, die sich in der einen oder anderen Form am Zustandekommen dieser Festschrift, am feierlichen Festgottesdienst und bei dem sich anschließenden bunten Markttreiben neben der Marktkirche in Hannover beteiligt haben.

**Dr. Peter Szyka**  
Geschäftsführer des  
Evangelischen Fachverbandes EFWE

#### Wir sind Mitglied im EFWE, ...

... weil wir als Einrichtung der Wohnungslosenhilfe einen starken, kompetenten Interessenvertreter benötigen. *Herberge zur Heimat, Nienburg*

#### Wir sind Mitglied im EFWE, ...

... weil er unabdingbar ist für eine Unterstützung aller Träger. *Herbergverein Winsen/Luhe*



## Barmherzigkeit, Recht und soziale Inklusion Mehr als ein geschichtlicher Zusammenhang?

Der Fachverband Wohnung und Existenzsicherung blickt auf eine 125-jährige Geschichte zurück und mit ihr nach vorn. Vor 25 Jahren hieß die Überschrift zur Dokumentation der Festveranstaltung „von der Barmherzigkeit gegen Dankbarkeit zum Recht“. Heute ist der Prozess der sozialen Inklusion in aller Munde. Mehr als ein Modewort? Welcher Zusammenhang besteht zwischen Barmherzigkeit, Recht und sozialer Inklusion?

Ich möchte mich dieser Fragestellung zunächst nähern, indem wir uns kurz einen Überblick über die Geschichte der Wohnungslosenhilfe verschaffen. Auf dieser Grundlage möchte ich mit Bezug auf die Dokumentation zur 100-jährigen Festveranstaltung verschiedene Aspekte der Geschichte der Wohnungslosenhilfe speziell beleuchten. Der Zusammenhang der sich schließlich ergibt, wird in Bezug gesetzt zur heutigen und zukünftigen schwerpunktmäßigen Ausrichtung des Fachverbandes.

Die Geschichte der Wohnungslosenhilfe ist auch eine Geschichte von Wanderarmen und Nichtsesshaften, von Obdachlosen, von alleinstehenden Wohnungslosen und Wohnungsnotfällen.

### Zu den Wanderarmen und Nichtsesshaften

Zwischen der Mitte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts kommt es in Deutschland zu einem enormen Bevölkerungszuwachs. Die landwirtschaftliche Produktion hält nicht mehr Schritt, die entsprechende Lebensweise löst sich auf.

Die einsetzende Industrialisierung zerstört das städtische Handwerk. Auf der Suche nach Arbeit ziehen breite Bevölkerungsschichten durch das Land. Die so genannte Wanderarmut prägt sich aus.

Die innere Mission entwickelte in diesem Zusammenhang ihr Arbeitsfeld zur Fürsorge für wandernde Handwerker Gesellen im Jahr 1854 mit der Gründung der „Neuen Gesellenherberge zur Heimath“ in Bonn. Dabei ging es darum, den sozialen Abstieg der Gesellen zu verhindern und auf christlicher Grundlage das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen wieder zu beleben. Ende des 19. Jahrhunderts gab es im gesamten Reichsgebiet bereits 465 Herbergen zur Heimat. Erster Vorsitzender des Deutschen Herbergsvereins war Friedrich von Bodelschwingh.

Neben diesen Herbergen zur Heimat gründeten sich die ersten Arbeiterkolonien Ende des 19. Jahrhunderts als Antwort auf Arbeits- und Obdachlose, die keine Ansprüche auf Leistungen der Armenfürsorge hatten. Dieser Umstand trat vor allem für diejenigen ein, die in der Tradition der Gesellenwanderung standen und ihren „Unterstützungswohnsitz“, der ihnen Ansprüche auf Leistungen sicherte, länger als zwei Jahre verließen. Unterschieden wurde damit faktisch zwischen nichtsesshaften und sesshaften Obdachlosen. Nichtsesshafte Obdachlose waren die soeben zugewanderten Personen und diejenigen, die direkt aus öffentlichen Anstalten kamen. Sesshafte Obdachlose waren die am Ort ansässigen Personen, die obdachlos wurden.

Wenn sich diese begriffliche Verknüpfung im Sprachgebrauch auch nicht durchsetzte, so war die begriffliche Differenzierung historisch der Ausgangspunkt für den Auf- und Ausbau zweier unterschiedlicher Hilfesysteme. Das in den Arbeiterkolonien geltende Prinzip hieß „Arbeit statt Almosen“. Gefährdete Handwerkeresellen konnten sich durch Arbeitsdienst einer Verhaftung als „Vagabund und Bettler“ entziehen. Das Leben in einer Arbeiterkolonie war die Alternative zum Leben als Arbeits- und Obdachloser in der industrialisierten neuen Welt.

Ende des 19. Jahrhunderts gab es 24 Arbeiterkolonien mit mehr als 3000 Plätzen. Während des ersten Weltkrieges stellten die Verbände ihre Arbeit weitestgehend ein und die Kolonien wurden zu Vollzugsanstalten

umfunktioniert. An dem christlich- patriarchalischen Fürsorgeprinzip festhaltend, verloren die Arbeiterkolonien und Herbergen nach dem Krieg zunehmend ihre Wanderer. Mitte der 20er Jahre kam es zu einer ansteigenden Aufnahme insbesondere von pflegebedürftigen Wanderern.

Die Arbeiterkolonien und Herbergen wurden offiziell als Fürsorgeanstalten anerkannt, so dass eine Übernahme der Pflegekosten durch die öffentliche Wohlfahrtspflege möglich wurde.

In der Zeit des Nationalsozialismus kam es den Einrichtungen vor allem auf die Durchsetzung des so genannten „Bewahrungsgesetzes“ an. Es gab große Zustimmung für die Machtergreifung der Nationalsozialisten. Mittels eines solchen Gesetzes war es möglich, dass Betroffene zwangsweise in halboffenen oder geschlossenen Anstalten untergebracht werden konnten. Bewahrung wurde hier im Sinne des damaligen Fürsorgegedankens als Erziehungsmaßnahme begriffen. Sie sollte verhängt werden - so im ersten ausformulierten Gesetzentwurf des Jahres 1920 -, „soweit dies zur Bewahrung von körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist“.

Auf diese Weise sollten die Betroffenen vor ihrer völligen sozialen Verwahrlosung und gleichzeitig die Gesellschaft vor ihren „asozialen“ Mitgliedern geschützt werden.

Eine weitgehende Entkriminalisierung von Bettelei bzw. Landstreicherei und insbesondere der Prostitution war allerdings auch eine Folge der damaligen Erziehungsmaßnahmen. Anstelle der gefängnisähnlichen Arbeitshäuser sollten fachlich geleitete Fürsorgeanstalten entstehen. Der Einfluss der Fürsorge gewann an Einfluss und die entscheidende Frage in der damaligen Zeit war, ob die Betroffenen zunehmend der Macht der Justiz oder der Fürsorge zufallen würden.

Im Nationalsozialismus kam es in Folge der Anwendung und radikalen Durchsetzung des Bewahrungsgesetzes zur Verfolgung, Internierung und Vernichtung der Betroffenen. Der Höhepunkt der Verfolgung von Wanderern, Obdachlosen und Bettlern war die Aktion „Arbeitsscheu“ im Jahr 1938. Im Zuge dieser Aktion, bei der Polizei, Arbeitsverwaltungen und Einrichtungen zusammenarbeiteten, wurden mehr als 10.000 Wanderer, Obdachlose und Bettler in Konzentrationslager verschleppt.

Nach dem Krieg fanden in den übrig gebliebenen Arbeiterkolonien und Herbergen vor allem Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsheimkehrer Aufnahme. Später in den 50er Jahren wurden wieder zunehmend arbeits- und wohnungslose Männer aufgenommen. Dabei wurde an den alten Fürsorgeprinzipien der Vorkriegszeit festgehalten. In dieser Zeit entstand auch das Konzept der **Nichtsesshaftenhilfe**. Besonders die Bindungslosigkeit und Mobilität wurde den Betroffenen zugeschrieben und man suchte nach medizinischen Erklärungsmustern für die sozial abnormen und psychisch auffälligen Nichtsesshaften.

In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts kam es zu Kritik an der Praxis der Nichtsesshaftenhilfe, der vorgeworfen wurde, die Nichtsesshaftigkeit durch das bestehende Hilfesystem aufrechtzuerhalten. Mit der Reform des BSHG im Jahre 1974 wurde schließlich der Begriff des Nichtsesshaften aufgegeben zu Gunsten der Beschreibung von Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Der § 361 des Strafgesetzbuches, nach dem Bettler und Vagabunden verhaftet werden durften, wurde im gleichen Jahr ersatzlos gestrichen.



### Wir sind Mitglied im EFWE, ...

... weil Menschen im Wohnungsnotfall und in existenzieller Not eine Lobby brauchen. *Herbergverein Wohnen und Leben e.V., Lüneburg*



### Zu den Obdachlosen und allein stehenden Wohnungslosen

An die Stelle des Konzeptes des abnormen Nichtsesshaften traten das sozialwissenschaftliche Konzept der Wohnungslosigkeit und der Begriff des allein stehenden Wohnungslosen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenhilfe wurde 1991 zur Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Neben der Entwicklung von Therapieangeboten trat die Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Betroffenen in den Vordergrund der Bemühungen. Zunehmend entwickelte sich eine ambulante Hilfe in Form von offenen Beratungs- und Dienstleistungsangeboten. Ressourcenorientierung trat an die Stelle von Defizitorientierung und die Benennung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wurde zur sozialen Beschreibung von Personen in sozialen Schwierigkeiten. Das Hilfeumfeld gewann an Bedeutung. Neben der Einzelfallhilfe galt es mittels Gemeinwesenarbeit Einfluss auf Nachbarschaften und Netzwerke zu nehmen.

### Zur Wohnungsnotfallhilfe

Die Entwicklung präventiver kommunaler Hilfestrukturen führte zusammen mit den integrativen Ansätzen der freiverbandlichen Hilfen zu einem Rückgang mobiler Wohnungslosigkeit. Es entwickeln sich zunehmend Systeme der Wohnungsnotfallhilfen, die nicht mehr allein auf „den Wohnungslosen“ focussiert sind, sondern auch den drohenden Wohnungsverlust oder unzureichende Wohnformen in den Blick nehmen.

Zentrales Element eines Wohnungsnotfalls in der Definition ist das Fehlen eines regulären Mietvertrages. Damit wird erstmals die Separierung von ortsfremden Wohnungslosen und ortsansässigen Obdachlosen begrifflich durchbrochen. Die Grundlage für trägerübergreifende Hilfeansätze ist begrifflich geschaffen.

Damit gewinnt in der Praxis die Aussage an Bedeutung, dass nicht jeder Wohnungslose in sozialen Schwierigkeiten stehen muss und dass mit dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Wohnung noch keine Aussage über die vorhandenen soziale Schwierigkeiten getroffen werden ist.

Aus der Hilfe für allein stehende Wohnungslose entwickelt sich so ein zunehmend differenziertes Hilfeangebot für Menschen in besonderen sozialen Armuts- und Notlagen. Neben der Differenzierung von Hilfeangeboten erfolgt zunehmend eine Orientierung in die Wohnquartiere hinein.

Neben der Einzelfallhilfe und der Gemeinwesenorientierung gewinnen Konzepte der Inklusion und Sozialraumorientierung in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an Bedeutung. Der aufnehmende Teil der Gemeinschaft rückt in den Blickwinkel. Unsere Gesellschaft hat im Laufe der Zeit gelernt, dass ein Mensch, der aus einer Gemeinschaft ausgeschlossen ist, eben diese Gemeinschaft braucht, ihre Bereitschaft, diesen Menschen in ihrer Mitte wieder aufzunehmen. Der Begriff **Soziale Inklusion** beschreibt diese gesellschaftliche Forderung, dass jeder Mensch in seiner Individualität akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und ein Teil von ihr zu sein.

„Normal“ ist hier die Vielfalt und das Vorhandensein von Unterschieden. Die einzelne Person ist nicht mehr gezwungen, nicht erreichbare Normen zu erfüllen. Vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können. In diesem Zusammenhang gewinnen Stadtteilläden, Bürgerzentren und Nachbarschaftsläden, die den Sozialraum in den Blick nehmen, eine zusätzliche Perspektive in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Nach dieser skizzenhaften zunächst sachlichen Beschreibung der Geschichte der Wohnungslosenhilfe kommt man zu der Überzeugung, dass sich im Laufe der Zeit die Hilfen für Menschen in besonderen Armuts- und Notlagen im Kontext gesellschaftlicher Demokratisierung verbessert haben und die gesellschaftlichen Ansprüche an Integration und Teilhabe stetig höher wurden. Oberlandeskirchenrat Werner Rannenbergs Beschreibung in seinem Grußwort zur 100. Jahrfeier dieser Überzeugung, in dem er sagt: „Dank gegen Gott, dass wir heute in einem Staat leben dürfen und leben können, von dem unsere Eltern und unsere Vorväter nicht einmal zu träumen gewagt hätten“.

Von der barmherzigen Almosenhilfe über die Entwicklung von Rechtsansprüchen zu einer tatsächlichen Teilnahme am Leben in einer Gemeinschaft. Doch, geht es den Menschen in besonderen Armuts- und Notlagen in ihrem Empfinden heute wirklich besser als damals? Bekommen die Menschen die Hilfe, die sie benötigen? Schauen wir etwas genauer hin:

Zur Barmherzigkeit fasste Pastor Hartwig Drude in seinem Beitrag zur 100. Jahrfeier des Fachverbandes zusammen, dass die Barmherzigkeit zur Zeit der Wanderarmen als Leitidee der christlichen Armenhilfe vor allem der Verteidigung des bürgerlichen Gestaltungsraumes gegenüber der Amtskirche und der Obrigkeit diene. Die mit den Haus- und Heimordnungen vermittelte Barmherzigkeit bedeutete „die barmherzige Persönlichkeit der Vater- und Brüdergestalt mit dem Recht zu letztlich unkontrollierter Gewalt.“ Diese falsch verstandene Barmherzigkeit lässt Ungleichheit und Ungerechtigkeit bestehen.

### Wir sind Mitglied im EFWE, ...

... weil die Menschen am äußersten Rand unserer Gesellschaft verlässliche und starke Partner brauchen, die ihnen zu ihrem Recht verhelfen!

Werkheim e.V., Hannover

Barmherzigkeit in seiner biblischen Bedeutung, so Hartwig Drude, ist auf „die Wiederherstellung gefährdeter, gestörter oder abgebrochener Rechtsbeziehungen gerichtet ist“. Sie umfasst mehr als die helfende Beziehung. Sie zielt auf die umfassende materielle Lebenssicherung. Helfen wir heute in biblisch gemeinter Barmherzigkeit?

In diesem Zusammenhang wies der damalige Ministerialdirigent im niedersächsischen Sozialministerium Ignatz Jung-Lundberg darauf hin, dass „zu einem sozialen, demokratischen Rechtsstaat auch gehört, dass der Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte ihre Verantwortung für die Rechtsverwirklichung auch tatsächlich wahrnehmen“. „Es müssen“, so Jung-Lundberg, „hinreichende Mittel für soziversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe bereitgestellt werden“. Und er ergänzt, „die Kirchen haben aber trotz ihrer großen moralischen Kraft den Betroffenen auch nicht immer zu ihrem Recht verhelfen können.“ Daraus folgert er die Notwendigkeit einer gemeinsamen Verantwortung. Offenbar brauchen wir Recht und Barmherzigkeit, eine barmherzige Rechtsprechung und Rechtsverwirklichung, um eine umfassende Teilhabe und Teilnahme am Leben in einer Gemeinschaft für alle Menschen zu ermöglichen, eine soziale Inklusion wirklich entwickeln zu können. (Kannst Du hier noch irgendwie „Teil sein“ unterbringen?) Sind wir daran orientiert? Wollen wir das?

Wenn heute die Landesfördermittel zur Integration in Arbeit für wohnungslose Menschen mit Verweis auf die Zuständigkeit des SGB II eingestellt werden und die ARGEN

mit Blick auf die Quoten Wohnungslose als Zielgruppe aus ihrer Kundendatei herausdefinieren, wenn selbst die Arbeitsgelegenheiten aufgrund ihrer schlechten Erfolgsquoten von 20 % drastisch gekürzt werden, bleibt Geringqualifizierten und sozial besonders Benachteiligten die Hilfe zur Integration in den Arbeitsmarkt verschlossen.

In öffentlichen Diskussionen hören wir dazu häufig, dass Politik nicht für alles verantwortlich sein kann, nicht alles richten kann, sonst verlassen sich die Menschen darauf und verlieren die Motivation, sich selbst zu helfen. Doch in der Realität wird deutlich, dass die Betroffenen häufig gar keine realen Chancen auf Teilhabe und Teilnahme bekommen. Mit Blick auf die Selbstverpflichtung ohne Wegweiser, geraten die Armuts- und Notlagen vieler Menschen schlicht aus dem Blick gesellschaftlicher Verantwortung. Wie können wir aus der Geschichte lernen? Was können wir tun, wenn wir feststellen, dass vor 125 Jahren, vor 25 Jahren wie heute, es erforderlich ist, Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen?

Der soziale Rechtsstaat ist entwickelt, Wohlstand für viele Menschen gegeben, die Rahmenbedingungen sind nirgendwo in Europa so günstig, um aus der Geschichte lernend soziale Inklusion als gesellschaftliche Weiterentwicklung anzustreben. Doch das kann der Staat genauso wenig allein, wie die Kirche oder die freie Wohlfahrt. Aber die gemeinsame Vision könnte es sein, die Verständigung darauf, dass Wohlstand einer Gesellschaft sich an den schwächsten ihrer Glieder misst, nicht an ihren stärksten. In der Festschrift zur 100 Jahr Feier wurde der tiefe Graben zwischen Recht und

Rechtspraxis beschrieben und eine Hilfe zum Bleiben gefordert.

Heute fordern wir mehr. Wir fordern, dass sich der aufnehmende Teil der Gesellschaft mitbeteiligt, dass er mithilft Strukturen zu schaffen, die eine Teilnahme eines jeden Menschen ermöglicht. Und wir stellen fest, es gibt viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, die sich ehrenamtlich engagieren und an solchen Strukturen mitzuhelfen bereit sind. Das bedeutet vor allem, dass diese Potentiale weiter gefördert werden müssten, aber nicht zum Zwecke der Kosteneinsparung, sondern unter dem Gesichtspunkt einer gemeinsamen Vision aller Beteiligten. Wenn sich Kirche, Diakonie, Staat und bürgerliche Gesellschaft darauf verständigen würden, dann könnte soziale Inklusion gelingen. Dann wären Barmherzigkeit und Rechtsstaatlichkeit als Errungenschaften aus den letzten 125 Jahren die Grundvoraussetzungen für eine Wohlstandsgesellschaft der Zukunft, die sich an ihren schwächsten Gliedern misst. Die Frage der Bezahlbarkeit ist in dieser Vision letztlich nur ein zu lösendes Problem auf dem Weg zum Ziel und nicht mehr die alles bestimmende visionslose Determinante. Für diese Vision gegenüber allen Beteiligten zu werben, wird die wohl wichtigste Aufgabe und Herausforderung unseres Fachverbandes für die Zukunft.

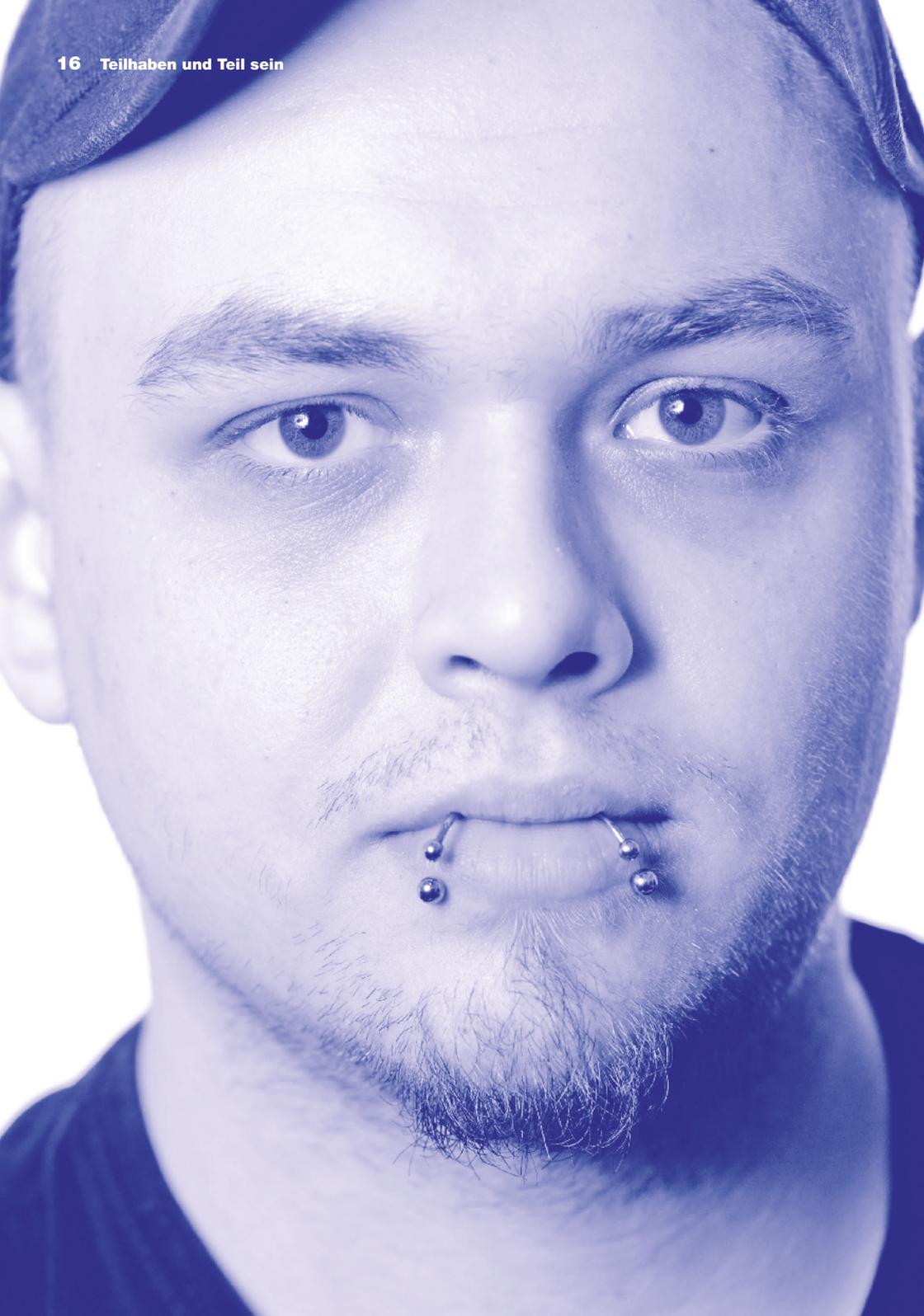
Für die Einrichtungen ginge es vor allem um die Ausrichtung und Weiterentwicklung ihrer Hilfeangebote. Die Hilfen sind nicht allein gut, weil die Häuser voll sind. Die Besonderung der Hilfen muss zugunsten angestrebter Normalität in den Lebensverhältnissen weiterentwickelt werden.

Auf der Ebene des Staates ginge es um ein Bekenntnis zu einer gemeinsamen Vision und um die daran auszurichtenden Rahmenbedingungen. Der Vorrang ambulant vor stationär bleibt verkürzt und im Verdacht bloßer Kosteneinsparung, wenn die erforderlichen ambulanten Strukturen nicht unterstützt und geschaffen werden. Es bleibt skandalös, dass heute immer noch menschenunwürdige Obdachlosenheime in Deutschland existieren und der darin lebende Mensch keine angemessene Hilfe bekommt. Die aktuelle Neuorganisation der Hilfen in Niedersachsen soll helfen, diese Problematik anzugehen, doch zeigen sich schon erste Anzeichen dafür, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht umfassend den Betroffenen zu Gute kommen könnten.

Der Fachverband wird in Zukunft neben dem Werben für eine gemeinsame Vision die Durchsetzung der Rechtsansprüche und die Barmherzigkeit in der Hilfe nicht aus dem Auge verlieren. Sie sind die Garanten für eine Weiterentwicklung. Und die Vision von sozialer Inklusion oder wie unser Geschäftsführer in Anlehnung an Erich Fromm fragte: Teilhaben oder Teil sein? erfordert in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten eine Bereitschaft zur Veränderung und Weiterentwicklung aller Beteiligten. Kooperation und Vernetzung stellen dabei die Grundvoraussetzungen im Umgang miteinander dar. Es gibt viel zu tun!

#### **Maik Gildner**

Vorsitzender des Evangelischen Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung (EFWE)



## „Eine Wohnung ist mehr als nur ein Dach über dem Kopf“

Wohnungslosigkeit ist kein historisches Phänomen, sondern bis heute trauriger Alltag für Viele. Nach Schätzungen<sup>1</sup> gab es im Jahr 2008 rund 227.000 wohnungslose Menschen in Deutschland, weitere 103.000 waren unmittelbar vom Verlust der Wohnung bedroht. Die Gründe für Wohnungslosigkeit sind vielfältig: Private Schicksalsschläge, der Verlust der Arbeit, Schulden, eine Gefängnisstrafe oder die Flucht vor häuslicher Gewalt zählen dazu.

Eine Wohnung ist mehr als nur ein Dach über dem Kopf. Wohnungslosigkeit ist meist gekoppelt mit vielen anderen Problemen. Wenn man keine Wohnung vorweisen kann, ist es zum Beispiel nahezu unmöglich, einen festen Arbeitsplatz zu finden.

Wer keine Wohnung hat, kein Obdach, ist in hohem Maße schutzlos. Es waren unter anderem diese Gedanken, die vor 125 Jahren die Mitglieder des Evangelischen Vereins bewogen, in Hannover einen Verband zu gründen, mit dem nicht nur armen Menschen, sondern auch Wandergesellen geholfen werden sollte. Am 4. Juni 1886 wurde in den Räumen der Herberge zur Heimat in Hannover der „Niedersächsische Herbergsverband“ gegründet, der sich im Laufe der Zeit zu dem

heutigen Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e. V. (EFWE) entwickelt hat.

In seinem 125-jährigen Wirken hat der EFWE - beziehungsweise die in ihm vertretenen diakonischen Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe in Niedersachsen - die Fortentwicklung der Hilfe für Wohnungslose nachhaltig geprägt. Für dieses von christlicher Nächstenliebe geprägte soziale Engagement möchte ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Die Veränderungen, die seit der Gründung durch die Einführung sozialer Sicherungssysteme eingetreten sind, sind gewaltig. Marksteine sind hier unter anderem die Entwicklung der Sozialversicherung seit 1881, die Reichsgrundsätze über die Fürsorgepflicht von 1924, das Bundessozialhilfegesetz von 1961, die Anerkennung des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe mit der direkt aus der Verfassung der Rechtsanspruch auf eine Leistung hergeleitet wurde, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, mit der auch die Bemessung der Sozialhilfeleistungen einem verfassungsrechtlichen Prüfmaßstab unterworfen wurde.

<sup>1</sup> Der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe.



Auch heute hat die Arbeit des EFWE nichts von ihrer zentralen Bedeutung verloren. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Landesregierung und EFWE hat wesentlich dazu beigetragen, dass Niedersachsen über ein breit gefächertes Angebot an Hilfen für Wohnungslose verfügt, das auch den bundesweiten Vergleich nicht zu scheuen braucht. Gemeinsam haben wir unter anderem

- flächendeckend ambulante Nichtsesshaftenhilfen eingeführt,
- es möglich gemacht, dass Kosten für Übergangswohnungen pauschal abgerechnet werden, wenn die Betroffenen Probleme bei der Anmietung von eigenem Wohnraum haben und
- Verträge geschlossen, in denen die Finanzierungsbeteiligung des Landes an den mittlerweile 33 Tagesaufenthalten geregelt ist.

Nun gilt es, gemeinsam das Erreichte zu sichern, auszubauen und zu modernisieren. Wir kommen dem Reformbedarf nach, indem wir das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die dazu erlassene Durchführungsverordnung ändern. Ziel ist es, das operative Geschäft in der Hand der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu bündeln. So erreichen wir Synergieeffekte und schließen Konflikte, zum Beispiel wegen unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeiten, so weit wie

möglich aus. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe beschränkt sich künftig auf die Steuerung und Finanzierung. Damit erweitern wir die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene. Wir stärken die ortsnahen ambulanten und präventiven Strukturen, die zielgerichtet auf die Situation der Betroffenen vor Ort zugeschnitten werden können. Damit verbessern wir ganz direkt die Lebenssituation der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Gerade in der Phase der Reformen könne wir nicht auf den Sachverstand und die langjährige Erfahrung des EFWE verzichten und ich möchte Sie an dieser Stelle einladen, auch weiter so engagiert und konstruktiv mit dem Land zusammenzuarbeiten. Es war, es ist und es wird das vorrangige Ziel aller gemeinsamen Bemühungen wohlfahrtspflegerischer, kirchlicher und staatlicher Stellen sein, den betroffenen Menschen nachhaltig und effektiv zu helfen, ihre besonderen Problemlagen zu überwinden, damit sie ein würdiges Leben führen können.

In diesem Sinne danke ich nochmals seitens des Landes für die bisherige gute Zusammenarbeit und gratuliere zugleich im Namen der Landesregierung dem Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e. V. zum 125-jährigen Jubiläum. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute.

#### **Aygül Özkan**

Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration



## Wohnungslosenhilfe: Eine alte Partnerschaft vor neuen Herausforderungen

Der Evangelische Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V. hat seine Wurzeln in dem im Jahre 1886 gegründeten Niedersächsischen Herbergsverband. Einer Organisation, deren Kompetenz und Fachlichkeit auch noch 125 Jahre später als Vertreter der Interessen Wohnungsloser vom Land Niedersachsen und von Trägern von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe anerkannt und nachgefragt wird, kann ich nur uneingeschränkt die herzlichsten Glückwünsche der Landeshauptstadt Hannover aussprechen.

Die Geschichte der letzten 125 Jahre ist geprägt von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen. Gerade in solchen Veränderungsprozessen verdienen Wohnungslose einen besonderen Schutz. Die letzte weitreichende Veränderung im sozialen Hilfesystem war die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch die Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) zum 01.01.2005. In der Folge hatten besonders die stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit einer Vielzahl von – immer wieder neuen – Änderungen zu kämpfen, die Zuständigkeit der Behörden (Job Center oder Träger der Sozialhilfe) betrafen. Für die Träger von Einrichtungen machte das die Ausrichtung auf den eigentlichen sozialpädagogischen Hilfebedarf der Klienten deutlich schwer. In den letzten Jahren wurden aber Strukturen geschaffen, die eine gute Zusammenarbeit zwischen den

beteiligten Sozialleistungsträgern und den Trägern der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gewährleisten. Die inhaltliche Arbeit konnte wieder in den Vordergrund rücken.

Eine weitere grundlegende Veränderung steht unmittelbar bevor. Die vom Land Niedersachsen aktuell geplante Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch XII (AG SGB XII) hat zum Ziel, die Finanzierung der Hilfen für Wohnungslose neu zu regeln. Dies wird sowohl die Träger der Einrichtungen als auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe vor neue Herausforderungen stellen.

Wesentlicher Bestandteil dieser Änderung ist eine Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und den für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den Paragraphen 67 bis 69 SGB XII zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Zusammenführung von Durchführungs- und Finanzverantwortung auf der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe und die damit einhergehende Budgetierung der Finanzausstattung für die Hilfen für Wohnungslose ist vom Ansatz grundsätzlich zu begrüßen. Dies bedeutet nämlich zugleich eine Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenz der örtlichen Träger der Sozialhilfe. Sie haben den unmittelbaren Kontakt zu den Einrichtungen,

kennen die örtlichen Gegebenheiten am Besten und können im Verbund mit anderen örtlichen Hilfesystemen die Hilfen für Wohnungslose besser organisieren.

Es kann nicht verleugnet werden, dass auf der örtliche Ebene gelegentlich durchaus die Versuchung bestanden haben mag, die Hilfen unter dem Gesichtspunkt zu organisieren, wer die Kosten für die Hilfen zu bezahlen hat. Deshalb begrüße ich es, dass es den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ermöglicht werden soll, die Mittel, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Finanzierung dieser Aufgabe in seinem Zuständigkeitsbereich einzusetzen hätte, ungeachtet der sachlichen Zuständigkeit für die bestmögliche Gestaltung der Hilfen einzusetzen.

Die geplanten Änderungen werfen in der Landeshauptstadt Hannover besondere Fragestellungen auf. Bislang wird die Landeshauptstadt Hannover direkt für die Leistungen nach Paragraf 67 ff SGB XII vom Land herangezogen, obwohl nicht sie, sondern die Region Hannover örtlicher Träger der Sozialhilfe ist.

Die Pläne des Landes haben zur Folge, dass die Heranziehung der Region zukünftig auch das Gebiet der Stadt Hannover umfasst.

Dies wurde entsprechend auch bereits bei der Budgetansetzung des Landes Niedersachsen berücksichtigt, in dem für die Region Hannover inklusive Landeshauptstadt ein gemeinsames Budget aus gewiesen wurde.

Der überwiegende Anteil der im Bereich der Hilfen gemäß Paragraf 67 ff SGB XII entstehenden Kosten ergibt sich bei den vollstationären Angeboten. Im Gebiet der Stadt Hannover gibt es sechs stationäre Einrichtungen, die insgesamt rund 300 Plätze für den betroffenen Personenkreis anbieten und alle über ihre jeweiligen Träger Mitglied im Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung sind.

Die Zahl der Betroffenen verteilt sich zu zirka 80 Prozent auf das Stadtgebiet und zirka 20 Prozent auf das Gebiet der Region.

Insgesamt bin ich sehr zufrieden mit der guten Struktur im Hilfesystem in der Landeshauptstadt Hannover. Innerhalb der Hilfen gemäß Paragraf 67 ff SGB XII sind wir damit in der Lage, auf unterschiedlichste Bedarfe zu reagieren. Gekennzeichnet ist das System auch von einer großen Anzahl niedrigschwelliger Angebote, die einen guten Zugang zu den Hilfesuchenden ermöglichen. Zudem besteht eine lange und gute Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und der Sozialverwaltung der Landeshauptstadt Hannover.

Die vom Land geplanten Änderungen im Umfang der Heranziehung der Region werfen die Frage auf, wie die Landeshauptstadt Hannover ihre Fachkompetenz zukünftig einbringen kann.

Eine Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung dieser (neuen) Aufgabe durch die Region (analog zur bestehenden Heranziehung) wird nicht nahtlos möglich sein, weil es hierfür zunächst das AG SGB XII geändert werden muss. Aber auch danach bedarf es nach der derzeitigen Systematik einer Erweiterung der Heranziehungssatzung durch die Region. Mich treibt die Sorge um, dass durch den hierfür erforderlichen Zeitablauf ein Vakuum in der Aufgabenwahrnehmung entstehen könnte.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich deshalb gegenüber dem Land Niedersachsen dafür eingesetzt, eine Übergangsregelung vorzusehen, um im Interesse der Betroffenen eine reibungslose Fortführung der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die individuellen Hilfeprozesse unterbrochen werden.

Im Übrigen wäre auch für die Träger der Einrichtungen und ihre fortlaufende Finanzierung ein geregelter Übergang existenziell wichtig.

Diese Aspekte haben nach meiner Wahrnehmung auch hohe Priorität bei der Region Hannover. Ich bin mir daher sicher, dass eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover erfolgen muss. Hierüber findet derzeit eine entsprechende intensive Kommunikation statt.

Nach alledem bin ich zuversichtlich, dass es gelingen wird, auch diese sozialpolitische Veränderung im Interesse der Träger von Einrichtungen für Wohnungslose und der Betroffenen zu organisieren. Dass hierbei der Evangelische Fachverband Wohnung und Existenzsicherung seine Erfahrung und seinen Fachverstand einbringen wird, stimmt mich zuversichtlich.

#### **Stephan Weil**

Oberbürgermeister der Stadt Hannover

#### **Wir sind Mitglied im EFWE, ...**

... weil wir nur gemeinsam für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe in Niedersachsen eintreten können.

*Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Braunschweig*



## Unterwegs sein, Vertrauen haben, Würde bewahren

*Wird er aber zu mir schreien, so werde ich ihn hören, denn ich bin gnädig. 2. Mose 22,26*

Der evangelische Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V. wird 125 Jahre alt. Er ist damit einer der ältesten im Kreis der Diakonischen Fachverbände. Die Wohnungslosenhilfe selbst ist eines der traditionsreichsten Handlungsfelder der Diakonie und zudem wohl das Handlungsfeld, in dem am deutlichsten zum Ausdruck kommt, was diakonische Hilfe ausmacht. Das lässt sich durch Zitate belegen, etwa wenn Reinhard van Spankeren die Wohnungslosenhilfe als „zentrales, exponiertes und paradigmatisches Handlungsfeld“<sup>1</sup> beschreibt oder wenn Günter Albrecht die Wohnungslosenhilfe als „evangelisches Monopol mit Tradition“ benennt oder wenn Friedrich von Bodelschwingh in den „Brüdern von der Landstraße“ das „Antlitz des Herrn“ selbst entdeckt. Diese Bedeutung könnte der Wohnungslosenhilfe wohl kaum zugemessen werden, gäbe es dafür nicht tiefgreifende biblisch-theologische Wurzeln.

In den biblischen Schriften begegnet das Thema der Obdachlosigkeit in einer merkwürdigen Doppelung. Sich auf dem Weg zu befinden ohne festes Dach über dem Kopf, ist Schicksal der Erzväter Abraham, Isaak und

Jakob. Unbehaust ziehen die Kinder Israel vierzig Jahre durch die Wüste. Wenigstens zeitweise sind die Propheten Elia und Elisa, ihre Jünger und späteren prophetischen Nachfolger ohne festen Wohnsitz. Auch Jesus hat keine Unterkunft: „Der Menschensohn hat nichts, wo er sein Haupt hinlege“ (Mat. 8,20). So zu leben erwartet Jesus auch von seinen Jüngern. Er gebot ihnen „nichts mitzunehmen auf den Weg als allein einen Stab, kein Brot, keine Tasche, kein Geld im Gürtel, wohl aber Schuhe und nicht zwei Hemden anzuziehen.“ (Mk 6,8) Obdachlos zu sein, ist Zeichen heiliger Lebensführung. Laut Hebräerbrief ist das bedeutsamste Zeichen für Abrahams Glauben, dass er die festgefügteten Strukturen seines Wohnsitzes verließ, ohne zu wissen wohin er käme. Im Rückblick sind die 40 Jahre Wüstenwanderung eine Zeit der intensivsten Gotteserfahrung. Sich hinauswagen, auf dem Weg sein, ohne Besitz und ohne Dach über dem Kopf ist, so darf man wohl interpretieren, für die biblischen Autoren ein existentieller Zustand, in dem sich am deutlichsten erfahren lässt, was Menschsein überhaupt bedeutet: im letzten ungesichert, angewiesen auf die Gnade Gottes und die Gunst der Menschen, jeder Tag ein neues Wagnis und eine neue Chance, zu erfahren, was überhaupt für unser Leben gilt. Es ist geschenkt, verdankt sich in jeder Minute der

<sup>1</sup> Dies und die folgenden Zitate von Günter Albrecht und Friedrich von Bodelschwingh: Diakonisches Kompendium, S. 548

Gnade Gottes und ist jederzeit gefährdet. Das wird im Status der Obdachlosigkeit deutlich, davon lenken die bürgerlichen Sicherheiten wie Besitz und ein Dach über dem Kopf nur ab und gut wäre es – so die Erfahrung späterer Generationen – wenn jeder – wie die Pilger auf dem Weg nach Jerusalem, Rom oder Santiago de Campostella – sich wenigstens zeitweise dieser Erfahrung aussetzen würde.

Das ist nicht im Sinne einer romantischen Verklärung des Vagabundenlebens zu verstehen. Die Bibel weiß auf der anderen Seite sehr wohl um die Härte, das Leid und den Schmerz, dem Menschen in äußerster Armut – und dafür ist auch für die biblischen Autoren die Obdachlosigkeit das sichtbarste Zeichen – ausgesetzt sind. Die nackte Gestalt, in der uns Jesus nach Matthäus 25 begegnet ist ganz wörtlich zu verstehen. Nackt ist, wer, um nur ein wenig zu essen zu haben, seinen Mantel verpfändet hat und nun nichts mehr hat um sich vor der Witterung zu schützen. Nach Eroberung und weitgehender Zerstörung Nordisraels Ende des Achten Jahrhunderts v. Chr. ist solches Elend zur Massenerscheinung in Israel geworden. Sich zu verschulden und die Notwendigkeit auch noch den letzten Besitz zum Pfand zu geben, gehört zur Lebenssituation vieler Menschen. Und das letzte Pfand ist oft das Zeug, das man am Leibe trägt. Sehr deutlich schreitet schon die älteste Rechtssammlung des Alten Testaments, das Bundesbuch, gegen solche entwürdigenden Auswüchse in der Praxis der Pfandnahme ein: „Wenn du den Mantel deines Nächsten zum Pfande nimmst, sollst du ihn wiedergeben, ehe die Sonne untergeht, denn sein Mantel ist seine einzige Decke für

seinen Leib; worin soll er sonst schlafen? Wird er aber zu mir schreien, so werde ich ihn hören, denn ich bin gnädig.“ (2.Mose 22,25f) Gott ist gnädig und weil Gott gnädig ist, verbietet die Tora eine Praxis des Leihens und Pfandnehmens, die zur völligen Depravierung, Verschuldung und schließlichen Versklavung der Armen führt. In dieser Tradition des Eintretens für die Armen, finden sich Worte wie Jesaja 58,7: „Brich dem Hungrigen dein Brot und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus!“ Denn Israel selbst hat in den wichtigsten Punkten seiner geschichtlichen Erfahrung, das Schicksal der Armen und Fremden geteilt: „Die Fremdlinge sollst du nicht bedrängen und bedrücken; denn ihr seid auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen.“ (Ex 22,20) Die Armen sind in besonderer Weise Gottes Volk. In ihnen begegnet Gott, ihre Würde ist zu schützen. Denn mit ihrer Würde steht zugleich das gnädige und barmherzige Wesen Gottes selbst auf dem Spiel. Ein Gedanke, der schließlich zur Identifikation Jesu mit den Hungernden, Kranken, Nackten, Gefangenen im Gleichnis vom großen Endgericht Mat. 25 führt und uns hilft, im Gekreuzigten Gottes Sohn zu erkennen.

In dieser Perspektive erscheint Obdachlosigkeit als herausgehobene existentielle Situation. Sie ist durchsichtig auf die Verletzlichkeit und Gefährdung der menschlichen Situation überhaupt und dadurch eine in herausgehobener Weise prekäre Lebenslage. Obdachlosigkeit ist eine Situation, in der aufmerksam nach der Würde des Menschen zu fragen ist. Deshalb wird die Würde und ihre Gefährdung in der „Grundsatzposition“ der Evangelischen Obdachlosenhilfe e.V. zum Zentrum des

Diakonisch-Ethischen Profils erklärt. Wie aber ist dieser Würde in der Praxis Raum zu geben?

In seiner Grundsatzposition blickt der Verein für Obdachlosenhilfe auf eine Praxis der Psychiatrisierung, Kriminalisierung, Bevormundung, stationären Vollversorgung und zwangsweisen Unterbringung obdachloser Menschen zurück. Von dieser bis in die siebziger Jahre vorherrschenden Praxis setzt sich die Grundsatzposition unter Verweis auf die Würde obdachloser Menschen ab. Sie löst sich damit von einer Tradition im Umgang mit sozial auffälligen Menschen, die ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert hat. Im Zuge der Industrialisierung und ihren Folgeerscheinungen der Landflucht und Bildung industrieller Ballungsräume wird Obdachlosigkeit zum Massenphänomen. Aus den traditionellen Strukturen familiären und kommunalen Zusammenhalts gelöst, verliert eine immer größer werdende Zahl von Menschen den Halt. Die Folge ist nicht selten völlige Verarmung bis zum Verlust des Wohnraums. Die Lösung des 19. Jahrhunderts für dieses wie auch andere soziale Probleme war ein obrigkeitlicher Umgang mit den betroffenen Menschen, nicht selten ihre Unterbringung an eigens für sie geschaffenen Orten: Nichtsesshaftenunterkünften, Zuchthäusern, Psychiatrischen Kliniken. Obdachlose sahen sich an der Seite psychisch kranker, alkoholabhängiger, krimineller oder auf andere Weise sozial auffälliger Menschen. Obdachlosigkeit selbst wurde wie andere soziale Auffälligkeiten zum psychiatrischen Symptom erklärt. In der Folge wurden obdachlose Menschen psychiatrisiert

und fanden sich mit Diagnosen wie: „einfacher Seelenstörung“, „Psycho- und Soziopathie“<sup>2</sup> in der großen Gruppe der Menschen in den Psychiatrischen Anstalten, die seit Mitte des 19. Jahrhundert um die industriellen Ballungsräume entstanden. Eine soziale Notlage wurde zum Symptom einer seelischen Störung, deren Grundlage in einem pathologischen Trieb, einer gestörten Erbanlage gesucht und gefunden wurde. Die reale Unfreiheit, die Obdachlosigkeit oftmals bedeutet, wurde zu einer Unfreiheit der leiblich-seelischen Disposition, die den Obdachlosen zum „Nichtsesshaften“ machte, einem pathologisch ruhelosen, von einem Ort zum anderen getriebenen Menschen. Fragt man nach der Würde der betroffenen Menschen, so geht sie in dieser Festschreibung auf eine körperlich-erbliche Disposition verloren. Die reale Schwierigkeit, sich aus einer Situation sozialer Depravierung aus eigener Kraft zu befreien, wird zu einer konstitutionellen Unmöglichkeit umgedeutet, die in letzter Konsequenz auch Obdachlose zu Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gemacht hat. Auch sie waren wie psychisch kranke und behinderte Menschen Opfer von Zwangssterilisierung und Ermordung im Dritten Reich.

Verlust der Würde durch Leugnung des offenen Horizonts der jeder menschlichen Existenz auch in der ausweglosesten Situation zuzumessen ist. Auch der Weg in die Obdachlosigkeit beruht auf einer Wahl und ist Folge einer Entscheidung. Auch wenn diese Entscheidung die verzweifelte Form eines Ausbruchs trägt, der die Ausweglosigkeit der

<sup>2</sup> vgl. Dirk Blasius, Einfache Seelenstörung. Geschichte der deutschen Psychiatrie von 1800 - 1945, Ffm 1998

geflohenen Situation potenziert. Martin Gruber in seiner Studie zum Leben obdachloser Menschen in der Hamburger Innenstadt: „Für einige ist das Leben auf der Straße die einzig vorstellbare Form der Lebensführung. Das muss man erst mal akzeptieren.“<sup>3</sup> – da andernfalls die Freiheit gelehnt wird und mit ihr zugleich der Stolz und die Würde der betroffenen Menschen.

Allerdings zeichnet sich an der Grenze dieser Überlegungen eine Konsequenz ab, die von der anderen Seite, der Seite der Freiheit her, die Würde obdachloser Menschen bedroht. „Wenn Obdachlosigkeit auf einer Wahl beruht und Folge einer Entscheidung ist“, so ließe sich diese Überlegung beschreiben, „müsste diese Wahl und Entscheidung auch revidiert werden können.“ Der Weg aus der Obdachlosigkeit läge in Reichweite der Willensentscheidung der Betroffenen. Eine solche Überlegung würde jeder Form der Drangsalierung obdachloser Menschen in der Linie aktivierender Restriktionen recht geben, wie sie die Harz IV Gesetze für nichtmitwirkungswillige Arme vorsehen. Wer sich, wenn er nur will, selbst aus seiner Notlage befreien kann, muss vielleicht zu seinem Glück gezwungen werden. Solche Überlegungen verkennen die Abhängigkeit menschlicher Existenz, in der

sich Freiheit nur beschreiben lässt als Gestaltung vielschichtiger Abhängigkeiten. Das Wissen darum ist im theologischen Begriff der Geschöpflichkeit des Menschen und der Rede von Gottes Gnade aufbewahrt. Menschen sind verletzlich, sie sind, wie andere Geschöpfe auch, mit ihrer geistig körperlichen Existenz auf eine Umwelt angewiesen, die ihren Bedürfnissen zuträglich ist. Menschen brauchen um gedeihen zu können gedeihliche Zustände. Damit sie vertrauen können, muss man ihnen Vertrauen schenken. Damit sie lieben können, müssen sie Liebe erfahren. Damit sie sich verändern können, muss ihnen die Basis zur Veränderung bereitet werden.

Leugnen der Freiheit zur Veränderung spricht dem anderen die Würde ab ebenso wie allzu großes Zutrauen in seine Fähigkeiten. Gerade in der Obdachlosigkeit zeigt sich die Ambivalenz menschlicher Existenz. Freiheit gibt es nicht ohne Abhängigkeit und keine Abhängigkeit kann den Menschen so festlegen, dass ihm die Freiheit zur Veränderung fehlt. Menschen sind angewiesen auf die Gnade Gottes, darin absolut unfrei, aber sie werden befreit wo sie auf Gottes Gnade vertrauen. So Luther in seiner Schrift von der Unfreiheit des Willens. Moderne Obdachlosenhilfe weiß um

diesen Sachverhalt. Sie hat sich längst von Modellen verabschiedet, die Obdachlosigkeit allein in der Verantwortlichkeit der Person verorten oder sie auf die Umstände, die Gesellschaft oder eine deviante oder psychopathologische Persönlichkeit zurückführen. Obdachlosigkeit ist eine soziale Notlage. Ihre Auslöser sind sehr verschieden: Armut, Verschuldung, Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Haftentlassung, Trennung, Tod eines Angehörigen. Die Not, in der Obdachlose sich befinden, ist umfassend: mit dem Verlust der Wohnung wird das Einkommen prekär, der Arbeitsplatz ist gefährdet, obdachlose Frauen laufen Gefahr in sexuelle Abhängigkeit zu geraten. Rechtliche Schutzlosigkeit, medizinische Unterversorgung, Mangelernährung, chronische Krankheiten sind ebenso Folge der Obdachlosigkeit wie Drogen- und Alkoholabhängigkeit. Ebenso vielschichtig und komplex wie Auslöser und Auswirkungen der Obdachlosigkeit sind die Ansätze zur Hilfeleistung. Moderne Obdachlosenhilfe stützt sich auf flexible Strukturen: Streetwork, Anlaufstellen, Tagesaufenthalte, Übernachtungsmöglichkeiten bis hin zu stationären

Einrichtungen beschreiben die Angebotsvielfalt moderner Obdachlosenhilfe. Ihre Strukturen geben einer inneren Haltung Ausdruck und Form, in der die Würde der betroffenen Menschen im Zentrum steht. Moderne Obdachlosenhilfe gestaltet ihre Hilfe individuell. Sie wahrt die Würde der Betroffenen, indem sie weder ihre Angewiesenheit auf Hilfe überbetont noch ihre Eigeninitiative überstrapaziert. Auch wenn obdachlose Menschen in einer existentiell herausragenden und somit gefährdeten Situation leben, teilen sie die Ambivalenz jeder menschlichen Existenz. Obdachlose sind in besonderer Weise Kinder Gottes. Auch für sie gilt unter unseren heutigen ganz anderen gesellschaftlichen Bedingungen, was das Bundesbuch dem noch um seinen Mantel gebrachten Armen zuspricht: „Wird er aber zu mir schreien, so werde ich ihn hören, denn ich bin gnädig.“

#### **Pfarrer Thomas Feld**

Sprecher der Diakonie in Niedersachsen, Theologischer Vorstand Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### **Wir sind Mitglied im EFWE, ...**

... weil wir uns nur gemeinsam mehr Gehör für die Bedarfe wohnungsloser Frauen und Männer verschaffen können.

*Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Braunschweig*

#### **Wir sind Mitglied im EFWE, ...**

... weil ein Fachverband zur fachlichen und sozialpolitischen Meinungsbildung beiträgt und uns informiert.

*Gut Dauelsberg, Delmenhorst*

<sup>3</sup> zit. Nach: Arme habt ihr allezeit, Hrsg.: Evangelische Obdachlosenhilfe e.V., S.47



## Ein Blick zurück nach vorn

### 1. Welche Ziele wurden 1984 bei dem Aufbau der Ambulanten Hilfe verfolgt?

Im Jahre 1980 wurde ich Geschäftsführer des Evangelischen Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung, der damals noch Evangelischer Fachverband für Nichtsesshaftenhilfe e.V. hieß. Damals gab es bis auf zwei Zentrale Beratungsstellen in Hannover und Braunschweig (die es seit 1975 gab) vorwiegend stationäre Hilfeangebote sowie die Obdach- und Notunterkünfte der Kommunen für obdachlose Menschen.

Die Unterbringung wohnungsloser Menschen erfolgte also weitgehend durch die Kommunen und zwar auf der Grundlage des Gesetzes für Sicherheit und Ordnung (SOG). Seit 1975 gab es schon den „Obdachlosenerlass“ des Landes Niedersachsen, der die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für „Personen ohne ausreichende Unterkunft“ beschrieb und der sowohl vom Nds. Innenministerium als auch vom Sozialministerium herausgegeben wurde. Obdachlosenangelegenheiten (inklusive Bettelverbot) galten als reine Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die dem Innenministerium zugeordnet waren. Der damalige Obdachlosenerlass wurde in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Fachverbandes unter Einbeziehung der LAG Freie Wohlfahrtspflege und mit Unterstützung des damals zuständigen Ministerialrates Christian Felix Hauenschild intensiv überarbeitet. Dabei flossen die Erkenntnisse der

Forschungen auf Bundesebene zur „Armut der Nichtsesshaften“ in die Überlegungen ein. Am 20.9.1982 wurde dann der „Runderlass über Nichtsesshafte - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ sowohl vom Nds. Innenministerium und vom Sozialministerium gemeinsam veröffentlicht. In diesem Erlass waren schon alle Möglichkeiten und Hilfsmaßnahmen eingebaut, die dann Grundlagen der

### „Mustervereinbarung über die flächenorientierte ambulante Hilfe“

wurden, die 1984 in Kraft trat.

Durch die ambulanten Hilfen sollten zwei wichtige Ziele erreicht werden:

1. Das Umherwandern der Menschen ohne festen Wohnsitz sollte beendet werden. (Hierzu gab es die wichtigen Erkenntnisse der bundesweiten Forschungen in denen es u. a. hieß: Nichtsesshaftigkeit sei nichts anderes als die Verweigerung geeigneter Hilfen vor Ort und keine Persönlichkeitsstörung, die therapiert werden muss.)
2. Die Kommunen sollten dazu gebracht werden, als örtliche Träger der Sozialhilfe ihre Verpflichtungen nach dem BSHG angemessen zu erfüllen. (Auszahlung der Tagessätze usw.)

Wenn man damals die Kommunen auf diese Hilfen hinwies, reagierten sie entweder mit dem Hinweis, dass man ja Obdächer oder Übernachtungsstellen vorhalte oder dass sie keine Mittel haben, Sozialarbeiter zur intensiven Betreuung zu finanzieren. Manche behaupteten auch schlicht, es gäbe dafür gar keine fachkompetenten Sozialarbeiter. In vielen Fachhochschulen für Sozialarbeit war dieses Thema in den Ausbildungsgängen nicht vorgesehen. In der Ev. Fachhochschule Hannover starteten in dieser Zeit engagierte Professoren gerade Projekte, die u. a. zur Gründung der Selbsthilfe Wohnungsloser "SEWO" führten.

Ein großes Problem war die Frage der Zuständigkeit und damit der Finanzierung der Ambulanten Hilfen. Es war rechtlich klar, dass die Kommunen für die Beseitigung der Obdachlosigkeit zuständig sind. In der Nachkriegszeit wurden die umherziehenden Menschen ohne festen Wohnsitz als "Nichtsesshafte" bezeichnet. Der alte § 73 BSHG beschrieb sie als Menschen mit dem "Mangel an innerer Festigkeit". Diese "Nichtsesshaften" fielen in die Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Kostenträger, weil sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt (GA) nachweisen konnten. Im Ausweis stand oft der Vermerk: Ohne festen Wohnsitz. Das Land war gem. § 3 Nds. Ausführungsgesetz zu § 72 BSHG (AGBSHG) für die "Seßhaftmachung" dieses Personenkreises zuständig.

In vielen Gesprächen mit dem damaligen zuständigen Ministerialrat Christian Felix Hauenschild ist für die weitere Arbeit folgende Strategie für eine ambulante Hilfe ausgehandelt worden: In jedem Landkreis wird ein Sozialarbeiter eingesetzt, der dafür Sorge trägt, dass die Menschen am Ort bleiben. Diese Menschen haben nach einer gewissen Zeit Anspruch auf einen GA und dann ist der örtliche Kostenträger zuständig. Dazu sind gut geschulte SozialarbeiterInnen einzustellen. Diese sollten dafür sorgen, dass die Klienten am Ort bleiben. Dazu gehört die Sicherung der Ressourcen wie Wohnungen und Arbeit, Vermittlung in andere, weiterführende Sozialdienste und zunächst der Bezug von Sozialhilfe. Ziel war es, vom Bild des "Nichtsesshaften Menschen ohne innere Festigkeit" wegzukommen und anzuerkennen, dass wohnungslose Menschen die gleichen Rechtsansprüche nach den Sozialgesetzen zustehen, wie jedem anderen Bürger auch.

Das bedeutete auch die Vorurteile zu überwinden, die es diesen Menschen gegenüber in der Öffentlichkeit, in den Verwaltungen und in den Wohlfahrtsverbänden gab. Es galt, für diese Menschen eine Normalität herzustellen, die jedem Hilfebedürftigen zusteht.

Für diese landkreis- oder flächenorientierte Sozialarbeit übernahm das Land Niedersachsen alle Kosten der materiellen und persönlichen Hilfemaßnahmen, einschließlich der Kosten für die Sozialarbeit. Für jeden Hilfesuchenden wurden die Kostenübernahmen zunächst auf ein Jahr begrenzt und wo es nötig war, aufgrund entsprechender Anträge verlängert.

Eine „Mustervereinbarung“ wurde entworfen, auf deren Grundlage die Träger der freien Wohlfahrtspflege (traditionell im wesentlichen Caritas und Diakonie) entsprechendes Personal für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt einstellen konnten. Zunächst dachte man, es wäre möglich, mit sog. "Hausschuhbüros" nur Sozialarbeiter zu finanzieren, die von zuhause diese Arbeit erledigen. Es war daran gedacht, dass die Klienten von den Zentralen Beratungsstellen aufgenommen und dann an die jeweiligen Mitarbeiter in den Landkreisen verteilt werden sollten. Die Sozialarbeiter sollten die Sicherung der Ressourcen und die weitere Betreuung bis zur "Seßhaftmachung" übernehmen. Das hat sich aber noch in dem ersten Jahr als unmöglich herausgestellt, weil die Menschen direkt zu den Sozialarbeitern gingen oder von den Kommunen dorthin verwiesen wurden.

Unter diesen Vorzeichen sind innerhalb eines Jahres 1984 alle 57 Büros der landkreisorientierten ambulanten Hilfe in den Landkreisen oder kreisfreien Städten geschaffen worden. Es folgten weitere Hilfeangebote; wie das Programm zur Finanzierung von Übergangswohnungen, das Rundschreiben zur Finanzierung von Tagesaufenthalten (das Land zahlt den gleichen Anteil, den auch die Kommunen aufbringen) oder die Maßnahmen der Hilfen zur Arbeit, das später in das Qualifizierungsprogramm der EU übergegangen ist. (vgl: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., "Gefährdetenhilfe" 1/84)

## 2. Wie wurde die Ambulante Hilfe 17 Jahre später in einer Erhebung der Zentralen Beratungen bei den Kommunen bewertet?

In den Jahren 2001 bis 2002 haben fünf Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen (ZBSn) eine "Erhebung der vorhandenen ambulanten Hilfeangebote gem. § 72 BSHG" durchgeführt. Es sollen nur zwei Ergebnisse herausgegriffen werden, die für die Frage der jetzt umzusetzenden „Vollständigen Heranziehung der Kommunen“ interessant sind. Es geht um die Frage der Zusammenarbeit der Ambulanten Hilfen mit den örtlichen Sozialhilfeträgern. Danach haben von den 37 örtlichen Trägern, die sich dazu überhaupt geäußert haben, nur sechs schriftliche Vereinbarungen über Ambulante Hilfen gehabt. Weitere drei hatten Kooperationsabsprachen. Alle anderen haben zwar Kontakte und sporadische Zusammenarbeit in Einzelfällen angegeben aber ansonsten gab es keine Verbindlichkeiten.

Bei der Frage der Finanzierung geben 17 örtlichen Kostenträgern an, weder ein eigenes Angebot noch eine Finanzierung anderer Anbieter zu leisten. 18 gaben ein eigenes Angebot für die Hilfe an, wobei hier überwiegend die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften hinzugezählt wurde. Im Fazit der ZBSn zu dieser Erhebung heißt es, dass es sinnvoll gewesen ist, diese Angebote durch das Land als überörtlichen Kostenträger zu schaffen. Es sei aber wichtig, in Zukunft die gesamte Hilfe, also sowohl die Hilfe für die örtlichen Obdachlosen als auch die Hilfe für die umherziehenden Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in eine Zuständigkeit



zu überführen. Die bisherige Ambulante Hilfe ist am weitesten in der Zuständigkeit des Überörtlichen Kostenträgers entwickelt. (vgl: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., "wohnunglos" 3/02)

### 3. Hat sich die rechtliche Situation heute verändert?

Seit 2004 gibt es die neuen Sozialgesetzbücher SGB XII und II. Während der § 72 BSHG nahtlos zusammen mit der Durchführungsverordnung in die § 67 bis 69 SGB SGB XII übergegangen ist, fehlte lange eine Änderung des Nds. Ausführungsgesetzes, welche die Änderungen des Bundesgesetzes aufnimmt. SGB XII. Es hatte zwar eine kleine Änderung in der Formulierung des § 6 des Nds. AG-SGBXII gegeben, wo es fortan nicht mehr „Seßhaftmachung“ hieß sondern „Überwindung der sozialen Schwierigkeiten“. Der die Kostenzuständigkeit des Landes eingrenzende Begriff des „Nichtsesshaften“ wurde jedoch beibehalten. Durch die Leistungsvereinbarungen, die inzwischen die alte „Mustervereinbarung“ ersetzt haben, ist es gelungen, die Finanzierung der Hilfen für die sog. Nichtsesshaften weiterhin zu sichern. Im Hinblick auf die nun umzusetzende „Vollständige Heranziehung“ ist aber eine Ausweitung des Personenkreises zu ermöglichen. Auch nicht umherziehende wohnungslose Menschen müssen Zugang zum Hilfesystem bekommen.

Durch die Sozialhilfe reform und das neue SGB II gibt es nun die gesetzliche Trennung von persönlicher Hilfe durch das SGB XII und die materiellen Hilfen durch das SGB II. Im SGB II gibt es zwar den § 16, nach dem es auch Leistungen der psychosozialen Betreuung, Suchtberatung oder Schuldnerberatung gibt, jedoch sind diese Leistungen an das Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt geknüpft. Das Ziel der Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht ist im SGB II nicht explizit vorhanden. Damit ist vor Ort ein weiterer Partner hinzugekommen. Neben den örtlichen und überörtlichen Kostenträgern ist für die Wohnungslosenhilfe die Bundesagentur für Arbeit mit den Jobcenter entstanden. Sie sind zuständig für alle Hilfen nach dem SGB II für alle Erwerbsfähigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und unter 65 Jahre alt sind. Anders als im SGB XII ist hier nicht das Bekanntsein des Hilfebedarfs Voraussetzung für die Hilfe sondern es muss ein Antrag gestellt sein, bevor die Behörde tätig werden kann. Erst ab Eingang des Antrages wird über die Hilfegebarung entschieden.

### Wir wünschen dem EFWE für die nächsten 25 Jahre, ...

...dass auch weiterhin die Interessen und die Würde der uns anvertrauten Menschen Vorrang vor sozialen Zwängen und Sparmaßnahmen haben mögen.  
Herberge zur Heimat, Nienburg



Die Ambulante Hilfe hat es in Zukunft mit zwei verschiedenen Partnern (Kostenträgern) zu tun.

1. Für die persönliche Hilfe sind auf der Grundlage des SGB XII die Kommunen zuständig.
2. Für die materiellen Hilfen und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind die Jobcenter zuständig.

#### 4. Beschreibung der Zuständigkeiten heute

Der Hauptunterschied zwischen dem SGB II und dem SGB XII ist, dass es beim SGB II grundsätzlich bei allen Maßnahmen um die (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt geht.

Dagegen ist im SGB XII als Ziel der Grundsatz, ein menschenwürdiges Leben selbstständig gestalten zu können, erhalten geblieben. Das gilt auch als Rahmen für die §§ 67 ff. SGB XII. Nach § 68,1 SGB XII gehören zur Hilfe „alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten“. Präventive Maßnahmen sind ausdrücklich in diesem Text genannt. Für die Wohnungslosenhilfe gilt daher, dass persönliche Hilfe solange anzubieten ist, bis die Ziele erreicht sind oder aber andere Hilfearten diese Ziele vollständig erfüllen. Die Hilfen anderer Dienste oder Sozialgesetze können parallel dazu genutzt werden. Anderen Maßnahmen müssen nicht sukzessive eingesetzt werden, sondern wenn es nötig ist auch parallel zu den persönlichen

Hilfen der Ambulanten Hilfe gem. § 67 ff. SGB XII. Deshalb ist im Einzelfall wichtig, deutlich zu machen, dass die Gesamtverantwortung in der Wohnungslosenhilfe liegt. Dies stützt so auch eine Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Besonders interessant ist diese Möglichkeit der Fallgestaltung für die Hilfe für Junge Erwachsene, die sich bei besonderen Schwierigkeiten zunehmend an die Wohnungslosenhilfe wenden. Experten sehen in dem Umstand, dass insbesondere Unter-25-Jährige derzeit besonders leicht durch die Maschen der Gesetze fallen können und dadurch in besonderer Weise gefährdet sind, wohnungslos zu werden.

Die Vorgehensweisen der Wohnungslosenhilfe bleiben bestehen, wie sie schon 1984 formuliert worden sind:

- Vertrauen schaffen (durch Beziehungsarbeit)
- Ressourcen sichern und dafür
- Kooperationen aufbauen und pflegen (zu anderen Diensten, Politik und Verwaltung)

An den Zielen der Arbeit im ambulanten Bereich hat sich also nichts Wesentliches geändert. Wir haben es durch die Sozialformen „nur“ mit einer neuen Konstellation der Kostenträger und Zuständigkeiten zu tun. Es gilt für die Soziale Arbeit der Wohnungslosenhilfe, ihr Angebot für die betroffenen Menschen deutlich darzustellen und vertrauenswürdig auszuführen.

#### 5. Perspektiven und Bedingungen für die Weiterarbeit der Ambulanten Hilfe im Zeichen der Kommunalisierung als Diskussionsbeitrag.

Es ist sinnvoll, an dieser Stelle wieder auf die strategischen Ziele aus den Anfängen der Ambulanten Wohnungslosenhilfe zurück zu kommen.

1. Hilfen zum Bleiben zu gewährleisten (sich in den Strom der Durchreisenden stellen, die verbliebenen kommunalen Notunterkünfte einbeziehen)
2. Kommunen in die Verantwortung und in die Pflicht nehmen

Die Kommunen haben nach dem neuen Niedersächsischen Ausführungsgesetz neue Gestaltungsmöglichkeiten. Sie können die Verträge mit der Freien Wohlfahrtspflege ändern und gestalten. Das Land erhofft sich von der Heranziehung der Kommunen eine Stärkung der Fachlichkeit bei den Kommunen, eine Begrenzung der Kosten, passgenauere Angebote und die Entwicklung präventiver Angebote für eine erweiterte Zielgruppe.

Vor dem Hintergrund des bisher eher geringen Engagements vieler Kommunen ergibt sich eine Reihe von Gefahren. Einzelne Kommunen könnten sich zu Lasten anderer aus der Hilfe zurückziehen. Örtliche Zielgruppen könnten die umherziehenden Wohnungslosen verdrängen. Es besteht die Gefahr eines unkoordinierten Nebeneinanders, dass mehr durch die jeweilige Kassenlage bestimmt wird als durch den tatsächlichen Bedarf. Das Land hat sich einige Steuerungsmöglichkeiten

gesichert. Es steuert die für diese Hilfe vorgesehenen Finanzen, es beobachtet die Entwicklung, es kann in geeigneten Fällen, die Zuständigkeit wieder an sich ziehen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Kommunen mit ihren neuen Gestaltungsmöglichkeiten umgehen. Es ist zu hoffen, dass die Kommunen keine Alleingänge, keine abrupten Änderungen und keine leichtsinnigen Experimente mit einem gut eingeführten flächendeckenden System herbeiführen. Es ist den Kommunen ein umsichtiges, abgestimmtes und kooperatives Vorgehen in Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege anzuraten. Den Trägern ist ebenfalls eine gute Vernetzung zu empfehlen und die kritisch konstruktive Beobachtung der jetzt erfolgenden Umstellungen. Wichtig ist, dass bei alledem die Klienten nicht aus dem Auge verloren werden und dass Ihnen der Zugang zu einem in ganz Niedersachsen gleichmäßig ausgebauten Hilfesystem nicht verwehrt wird.

#### Alfred Loschen

von 1980-1998 Geschäftsführer des Evangelischen Fachverbandes Wohnung und Existenzsicherung



t Klaus G. Kohn, BS

## „Die Bedeutung der Regionen nimmt zu“

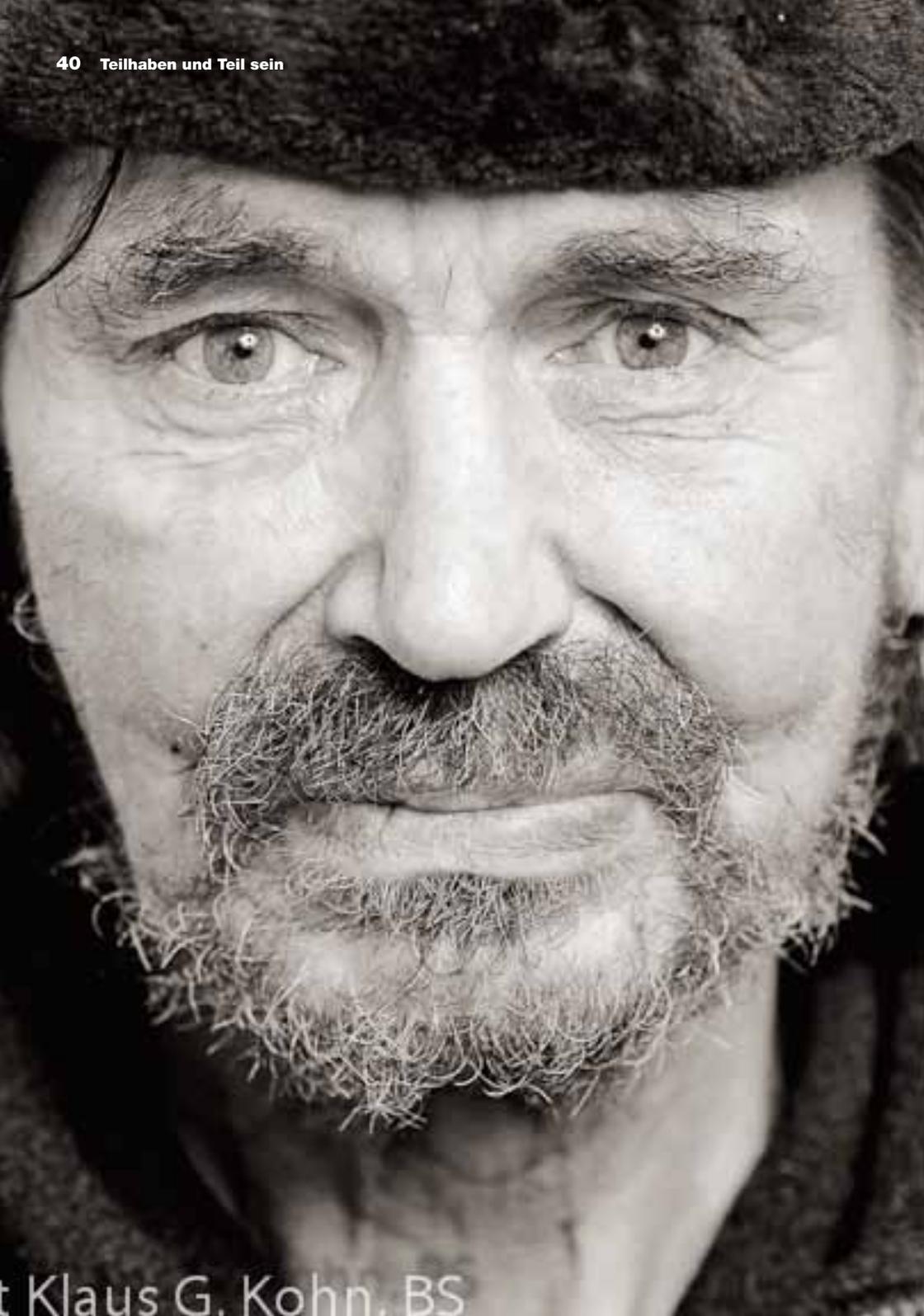
Der EFWE hat in den letzten 25 Jahren eine große Bandbreite von Themen abgedeckt, wichtige fach- und sozialpolitische Impulse für das Bundesland Niedersachsen gesetzt und sich an Lösungen für die Hilfepraxis beteiligt. Die Bedeutung der Region und der einzelnen Orte in der Wohnungslosenhilfe nimmt zu. Dies ist natürlich Ausdruck der föderalen Struktur Deutschlands, aber noch mehr der starken Tendenz zur Dezentralisierung der Strukturen sozialen Leistungserbringung. Dies wird vor allem in der wichtigen Rolle der Region bei der Aushandlung von Leistungstypen deutlich. In Seit kurzem ist in Niedersachsen noch die Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege an der regionalen Steuerung der Wohnungslosenhilfe gemäß dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII hinzugetreten.

Seit Ende der 90-er Jahre gibt es aufgrund dieser Gesamtentwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen Bundesverbänden und Regionalverbänden. Regionalverbände müssen sich starker als früher auch politisch einmischen und auf dem Feld der Sozialpolitik ihres Bundeslandes präsent sein. Während Bundesverbände wie die BAG Wohnungslosenhilfe zunehmend gefordert sind, sich auf die hohe Geschwindigkeiten im Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene einzustellen

und darauf mit Lobbyarbeit zu reagieren, können sie sich nicht gleichzeitig in der notwendigen Weise in der Region oder gar vor Ort einbringen. Schon immer war dieser Aspekt von Bedeutung, aber heute besonders.

Der EFWE war und ist der BAG W auf zahlreichen Ebenen eng verbunden:

- Seine Vertreterinnen haben intensiv in den Leitungsgremien und Fachausschüssen der BAG W mitgearbeitet und dort nicht nur die spezifisch niedersächsische Sichtweise eingebracht, sondern darüber hinaus wichtige Impulse für die bundesweite Debatte gegeben.
- Der EFWE hat das von der BAG W in den siebziger Jahren vorgeschlagene Konzept der Zentralen Beratungsstellen landesweit umgesetzt und sie zu einer Institution der Fachsozialplanung auf dem Gebiet der Wohnungsnotfallhilfeplanung weiterentwickelt.
- Niedersachsen hat als eines der ersten Bundesländer das bundesweite Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG W maßgeblich mitentwickelt und konsequent an vielen Orten in Niedersachsen umgesetzt.



t Klaus G. Kohn, BS

- Das Grundsatzprogramm der BAG W stellt die lokale Hilfesystementwicklung vor Ort schon in seinem Titel in den Mittelpunkt: Für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungslosenhilfe. Der EFWE hat die fachpolitischen Grundlinien des Grundsatzprogramms in seinen Fachdebatten konstruktiv aufgenommen und mit seinen Möglichkeiten die Gedanken in die Regionen und Orte getragen. Er hat damit wichtigen Beitrag zur Einheit der Standards und der Qualität der Wohnungslosenhilfe in Niedersachsen geleistet.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den zahlreichen Themen, denen sich der EFWE in den letzten 25 Jahren gewidmet hat. Aber er macht deutlich, dass Niedersachsen und das Hilfesystem für Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten den EFWE brauchen.

Im Namen des Vorstands und des Präsidiums der BAG W gratuliere ich dem EFWE herzlich zu seinem 125 – jährigen Jubiläum. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit in der Zukunft!

**Dr. Thomas Specht**  
Geschäftsführer BAG W



## „Verwehrt den Armen nicht die Gerechtigkeit“

Liebe Freunde,  
Im Namen von Eurodiaconia möchte ich Ihnen meine herzlichen Glückwünsche übermitteln, dafür, dass Sie seit 125 Jahren Unterstützung und Hilfe für einige der am meisten ausgegrenzten Menschen in unseren Gesellschaften anbieten!

Wie Sie wissen, geht es bei der Unterstützung von Menschen, die wohnungslos leben, nicht nur darum, für irgend jemanden ein Dach über dem Kopf vorzuhalten. Vielmehr geht es darum zusätzlich persönliche Hilfe und Unterstützung anzubieten, die oft auf sehr komplexe Bedarfe und Bedürfnisse reagieren müssen. Diese Dienste müssen nicht nur vorgehalten werden, sondern auch angeboten werden, weil wir uns zur Sorge um unsere Mitmenschen, zur Notwendigkeit ihrer Stärkung, zur Gerechtigkeit und zu Hoffnung und Liebe bekannt haben. Diesem Bekenntnis seit über 125 Jahren gefolgt zu sein, ist etwas ganz Besonderes und verdient gefeiert zu werden.

Ich weiß, dass die Einrichtungen und Dienste für Wohnungslose nicht die Einzigen Dienste sind, die Sie anbieten, aber sie spiegeln in besonderer Weise Ihren Einsatz für Menschen, deren Leben so schwierig geworden ist, dass ihre grundlegenden Bedürfnisse nicht mehr erfüllt und ihre Rechte bedroht sind. Was außerdem bewundernswert ist, dass Sie seit ihrer Gründung es nicht damit

haben gut sein lassen, die entsprechende Dienst anzubieten, sondern Sie haben auch Ihre „Stimmen erhoben“. Sie sind zu Fürsprechern und Advokaten geworden und haben sich für eine Veränderung der Systeme eingesetzt, denen die ausgegrenzten Menschen nicht gefallen. Ich bin sicher, dass es solche Advokaten und Fürsprecher in den Gründerjahren nicht einfach hatten und vielfältiger Kritik ausgesetzt waren. Aber sie haben sich trotzdem für die Menschen eingesetzt, weil es ihnen als Christen geboten war, Gerechtigkeit für alle Kinder Gottes zu fordern.

Aber wie traurig ist es, dass wir auch nach 125 Jahren immer noch den gleichen Kampf kämpfen, immer noch Gerechtigkeit für alle Kinder Gottes fordern und immer noch Unterkünfte vorhalten müssen, für diejenigen, die nichts haben außer dem, was sie auf dem Leibe tragen. In der Tat, wenn wir uns in Europa umschauen, dann müssen wir zugeben, dass die Situation schlechter geworden ist und nicht besser. Wir könnten meinen, dass in diesen Tagen in Europa, im Jahre 2011, es niemand ertragen müsste, für längere Zeit wohnungslos zu sein. Wir könnten uns vorstellen, dass wir zu einer humanen Gesellschaft geworden sind und dass ein Sicherheitsnetz existiert, welches den sofortigen und unmittelbaren Zugang zu einer vorübergehendem oder dauerhaften Wohnmöglichkeit für alle ermöglicht, die sich

in einer riskanten Situation befinden, die sie wohnungslos machen könnte – z.B. Migranten, Asylsuchende, Menschen mit Schulden, Suchtmittelabhängige, Menschen in prekären Wohnverhältnissen. Aber das ist nicht der Fall. Wir sind immer noch durch Wohnungslosigkeit herausgefordert und müssen immer noch Dienste vorhalten um diejenigen zu unterstützen, die aus welchen Gründen auch immer in eine solche Notlage geraten. Die Gründe mögen heute andere sein als vor 125 Jahren. Eine wachsenden Zahl von jungen und älteren Menschen, Familien, Migranten und Asylsuchende sind vom Wohnen ausgeschlossen und wohnungslos. Die sozialen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise haben dazu geführt, dass viele Menschen in Arbeitslosigkeit und Schulden geraten sind und dass sie von Wohnungslosigkeit bedroht waren. Bei manchen Mitgliedern von Eurodiaconia mussten harte Entscheidungen darüber gefällt werden, welche sozialen Dienste überhaupt noch angeboten werden können.

In Niedersachsen hat man diese Erfahrung nicht gemacht und die Zahl der wohnungslosen Menschen ist nicht angestiegen. Gut gemacht! Das kann uns dazu bringen, darüber nachzudenken, dass das benötigte Sicherheitsnetz für diejenigen die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, in Ihrer Region stark und offen genug ist, dass die Dienste zugänglich, die Hilfen sofort verfügbar und bedarfsgerecht sind. Es wäre sehr schön, wenn man das

auch von allen anderen Regionen und Staaten in Europa sagen könnte. Der Mangel an ausreichenden Unterkünften für diejenigen, die wohnungslos sind hat im Winter 2010/2011 zu Toten in vielen EU-Ländern geführt, Todesfälle, die hätten vermieden werden können, wenn entsprechende Einrichtungen ausreichend und rechtzeitig geplant und zur Verfügung gestellt worden wären.

Im Jahr 2010 hat Eurodiaconia die Europäische Union und die Mitgliedsländer darauf hingewiesen, dass neue Gruppen von Wohnungslosigkeit betroffen sind und dass neue und langfristige Strategien entwickelt werden müssen, welche die vielfältigen Dimensionen von sozialer Ausgrenzung einbeziehen. „Um Wohnungslosigkeit zu beenden müssen die neuen Strategien auch die vielfältigen Bereiche von Sozialer Exklusion mit einbeziehen: Gesundheit, Bildung, Mindesteinkommen und den Zugang zu Leistungen und Diensten der öffentlichen Daseinsvorsorge verbessern, insbesondere zu den Gesundheits- und Sozialleistungen.“<sup>1</sup>

Wir haben außerdem die Einbeziehung von Wohnungslosigkeit in einen Kontext gefordert, der auf Rechten beruht. Das haben wir mit Niedersachsen gemeinsam. Das Recht auf angemessenen Wohnraum wird manchmal übersehen, wenn wir über die grundlegenden Menschenrechte sprechen. Doch erst angemessenes Wohnen befähigt die Menschen dazu,

Sicherheit, Beziehungen und Gemeinschaft aufzubauen und von dieser Basis aus die anderen Dinge in ihrem Leben zu regeln. Um diese Verbindung von Recht und Politik zu erreichen, haben wir bessere Initiativen und Aktionen von den Regierungen und Verwaltungen gefordert. Alle relevanten Akteure auf nationaler und regionaler Ebene müssen mobilisiert werden. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass jegliche Politik, die auf Europäischer Ebene vereinbart wird, erst dann wirksam werden kann, wenn sie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene implementiert und umgesetzt wird. Zum Beispiel hat das Europäische Parlament kürzlich eine Erklärung zur Beendigung von Strassen-Obdachlosigkeit verabschiedet. Diese Erklärung verlangt in drei Richtungen aktiv zu werden:

- Der Europäische Rat soll einer europaweiten Verpflichtung zustimmen, Obdachlosigkeit auf der Strasse bis 2015 zu beenden
- Die Europäische Kommission soll einen Rahmen für gemeinsame europäische Definitionen entwickeln und vergleichbares und verlässliches statistisches Material sammeln und jährliche Berichte über die Initiativen und Fortschritte der Mitgliedsländer in Hinblick auf die Vermeidung von Wohnungslosigkeit anfordern
- Die Mitgliedsländer sollen als Teil einer umfassenderen Strategie gegen Wohnungslosigkeit „Winternothilfepläne“ aufstellen.

Um diese Forderungen umzusetzen müssen die lokalen, Regionale und nationalen Ebenen der Regierungen ihre Arbeit koordinieren und alle relevanten Partnern, Leistungserbringer und Betroffenenorganisationen einbeziehen. Diese Strategie wurde in der „Europäischen Konsensus Konferenz zur Wohnungslosigkeit“ weiter ausgearbeitet. Auf die unterschiedlichen Rollen der EU und der Mitgliedsländern bei der Bekämpfung von Wohnungslosigkeit wurde hingewiesen. Ein integrierter, mehrdimensionaler Ansatz mit effektiver Steuerung unter Einbeziehung aller Interessengruppen wurde gefordert.

Solch ein Ansatz muss entsprechend gefördert werden. Strategien zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit zu finanzieren heißt nicht nur Notunterkünfte und andere Wohnmöglichkeiten zu unterhalten, sondern dafür zu sorgen, dass die Menschen sich von einer Situation der „Exklusion“ zu einer Situation der „Inklusion“ bewegen können. Die sozialen Dienste sind in einigen Regionen besser finanziert als in anderen und wie bei anderen Diensten auch, wird durch eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung auch eine gute Qualität erzielt. Diese Kombination von verlässlicher Finanzierung und Diensten von hoher Qualität hat in Niedersachsen dazu beigetragen, dass Wohnungslosigkeit nicht gestiegen ist. Zusammen mit einer in 125 Jahren entwickelten Expertise ist das ein Grund zu feiern! Aber es ist auch wichtig nach vorne zu sehen! Alle 34 Mitgliedsorganisati-

<sup>1</sup> VERWEHRT DEN ARMEN NICHT DIE GERECHTIGKEIT – Vorschläge zur Bekämpfung von Armut und Sozialer Ausgrenzung in der Europäischen Gemeinschaft. Gemeinsame Erklärung von Caritas Europa, der Kommission Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) des Sekretariats der Kommission Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE) [www.eurodiaconia.org](http://www.eurodiaconia.org), erhältlich in Deutsch, Englisch und Französisch



**Wir wünschen dem EFWE für die nächsten 25 Jahre, ...**

... Kraft und eine gesunde Personalausstattung. *Herbergsverein Winsen/Luhe*





onen sollten diese Gelegenheit nutzen über das Erreichte nachzudenken, über die Zahl der Menschen, denen geholfen wurde, denen Hoffnung und Unterstützung gegeben wurde. Aber sie sollten auch darüber nachdenken, was als nächste passieren soll. Wie kann das anwaltschaftliche Handeln der Wohnungslosenhilfe in einem mehrdimensionalen Ansatz fortgesetzt werden? Welche können innovative Dienste entwickelt werden und wie kann die gegenwärtige Erbringung von Dienstleistungen noch weiter dem Paradigma angepasst werden, dass Sie vor 25 Jahren entwickelt haben?

Ich bin sicher, dass noch viele anderen Fragen und Gedanken Sie bewegen nach 125 Jahren Arbeit an der vordersten Front der Leistungserbringung in der Wohnungslosenhilfe. Aber lassen sich mich zum Schluss kommen, indem ich jedem Einzelnen von Ihnen danke für dass was Sie jeden Tag tun. Politik und Strategie sind wichtig, aber wir dürfen darüber nicht die Realitäten des Alltags vergessen. Die Strategien gelten den Menschen die in den verschiedenen Einrichtungen und Diensten mit denjenigen arbeiten, die in

unserer Gesellschaft am meisten ausgegrenzt werden. Danke für diese Arbeit! Danke dafür, dass Sie die Verantwortung übernehmen die aus unserem Glauben kommt und die uns heißt, unseren Nachbarn genauso zu lieben wie uns selbst. Danke dafür, dass Sie diese Selbstverpflichtung auch nach 125 Jahre nicht aufgeben und in den Jahren die vor uns liegen weiter verfolgen werden. Danke dafür, dass Sie Dienste und Einrichtungen mit guter Qualität aufgebaut haben, bei denen die Rechte der Betroffenen im Mittelpunkt stehen und die Orientierung auf die lokalen Gemeinschaften stark ausgeprägt ist.

Im Namen von Eurodiaconia wünsche ich Ihnen alles Gute für Ihre Feierlichkeiten und für die Arbeit der kommenden Jahre.

#### **Heather Roy**

Generalsekretärin  
Eurodiaconia

*(aus dem Englischen übertragen von P.Szynka)*

#### **Wir wünschen dem EFWE für die nächsten 25 Jahre, ...**

... dass nicht der Zahn der Zeit nagt, sondern die Zeichen der Zeit Richtung geben, damit Menschen in Wohnungsnot als gleiche Bürger das Recht auf Wohnung, Arbeit, Gesundheit und politische Teilhabe im umfassenden und inklusiven Sinne erlangen.

*Herbergverein Wohnen und Leben e.V., Lüneburg*



## Mitgliedseinrichtungen im Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V.

### Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH (DWB)

Theaterwall 12  
38100 Braunschweig  
Tel.: 0531 / 24280-24  
Fax: 0531 / 24280-80  
E-Mail: m.gildner@diakonie-dwb.de

### Kalandhof

Beratung - Wohnen - Existenzsicherung  
Im Rolande 10  
29223 Celle  
Tel.: 05141 / 3006-0  
Fax: 05141 / 3006-11  
E-Mail: info@kalandhof.de

### Zentrale Beratungsstelle

Diakonisches Werk  
Haus der Diakonie  
Klostergang 66  
38104 Braunschweig  
Tel.: 05313 / 703140  
Fax: 05313 / 703099  
E-Mail: zbs@diakonie-braunschweig.de

### Gut Dauelsberg

Soziale Heimstätten  
Syker Str. 369  
27751 Delmenhorst  
Tel.: 04221 / 9322-0  
Fax: 04221 / 9322-18  
E-Mail: info@gut-dauelsberg.de  
www.gut-dauelsberg.de

### GISBU mbH

Geschäftsstelle  
Schiffdorfer Chaussee 30  
27574 Bremerhaven  
Tel.: 0471 / 94758-0  
Fax: 0471 / 94758-20  
E-Mail: j.lohse@gisbu.de  
info@gisbu.de

### Synodalverband Nördliches Ostfriesland

Brückstr. 110  
26725 Emden  
Tel.: 04921 / 93920  
Fax: 04921 / 939218  
E-Mail: info@rentamt-emden.de



**Wir wünschen dem EFWE für die nächsten 25 Jahre, ...**

... genau dazu Kraft und Unterstützung. *Gut Dauelsberg, Delmenhorst*



### **von Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Stiftung Bethel**

Fachbereich Soziale Hilfen  
von-Lepel-Str. 27  
27259 Freistatt  
Tel.: 0544 / 888341  
Fax: 0544 / 888593  
E-Mail: frank.kruse@bethel.de  
wolfgang.tereick@bethel.de

### **Diakonische Servicegesellschaft Kästorf GmbH**

Hauptstr. 51  
38518 Gifhorn  
Tel.: 05371 / 721588  
Fax: 05731 / 721260  
E-Mail: c.moebs@diakonie-kaestorf.de

### **Diakonieverband Göttingen**

Abt. Straßensozialarbeit  
Schillerstr. 21  
37083 Göttingen  
Tel.: 0551 / 517810  
Fax: 0551 / 5178118  
E-Mail: straso@diakonieverband-goettingen.de

### **Arbeed gGmbH**

Vahrenwalder Str. 219 A  
30165 Hannover  
Tel.: 0511 / 67895-0  
Fax: 0511 / 67895-25  
E-Mail: info@arbeed.de  
www.arbeed.de

### **Jugendwerksiedlung e.V.**

Bollnäser Str. 18  
30629 Hannover  
Tel.: 0511 / 9593914  
Fax: 0511 / 9593930  
E-Mail: christian.katterle@jugendwerksiedlung.de

### **Karl-Lemmermann-Haus**

Sozialpädagogisch betreutes Wohnen e.V.  
Am Wacholder 9  
30459 Hannover  
Tel.: 0511 / 4102820 oder  
0511 / 41028214  
Fax: 0511 / 41028282  
E-Mail: leitung@karl-lemmermann-haus.de

### **Paul-Oehlkers-Haus**

Sozialtherapeutische Übergangseinrichtung  
für suchtkranke Wohnungslose  
Plantagenstr. 17  
30455 Hannover  
Tel.: 0511 / 410282-41  
Fax: 0511 / 410282-49  
E-Mail: leitung@karl-lemmermann-haus.de

### **Selbsthilfe für Wohnungslose e.V.**

Hagenstr. 36  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 / 9904052  
Fax: 0511 / 9904036  
E-Mail: info@sewo-online.de

### **Werkheim e.V.**

Büttnerstr. 9  
30165 Hannover  
Tel.: 0511 / 35856-0 oder  
0511 / 35856-10  
Fax: 0511 / 35856-39  
E-Mail: lindemann@werkheim.de

### **Diakonisches Werk**

Stadtverband Hannover e.V.  
Burgstr. 8 – 10  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 / 9904035  
Fax: 0511 / 9904036  
E-Mail: doris.gencer@zbs-hannover.de

### **Herberge zur Heimat e.V.**

Heim für alleinstehende  
wohnungslose Männer  
Gartenstr. 6  
31141 Hildesheim  
Tel.: 05121 / 34757  
Fax: 05121 /  
E-Mail: info@herberge-zur-heimat-hildesheim.de

### **Herbergsverein Wohnen und Leben e.V.**

Beim Benedikt 8 a  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131 / 20720 oder 245693  
Fax 1: 04131 / 207230  
Fax 2: 04131 / 406691  
E-Mail: d.faber@herbergsverein.de  
geschaefsstelle@herbergsverein.de  
ritter@herbergsverein.de

### **Ev.-luth. Kirchenkreisamt Lüneburg**

Schießgrabenstr. 10  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131 / 20770  
Fax: 04131 / 207741  
E-Mail: kka.lueneburg@evlka.de

### **neue arbeit Lüneburg gGmbH**

Beim Benedikt 8 a  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131 / 69960-60  
Fax: 04131 / 69960-66  
E-Mail: geschaefsstelle@neue-arbeit-lueneburg.de  
www.neue-arbeit-lueneburg.de

### **Herberge zur Heimat**

Bahnhofstr. 20  
31582 Nienburg  
Tel.: 05021 / 12130  
Fax: 05021 / 63402  
E-Mail: herbergezurheimat@gmx.de

### **Diakonisches Werk Norden**

Mennonitenlohne 2  
26505 Norden  
Tel.: 04931 / 9313-0  
Fax: 04931 / 9313-20  
E-Mail: kontakt@diakonie-norden.de

**Ev.-ref. Diakonisches Werk**

Grafschaft Bentheim gem. GmbH  
Geisinkstr. 1  
48527 Nordhorn  
Tel.: 05921 / 88020  
Fax: 05921 / 880211  
E-Mail: willi.schoenfeld@diakonie-grafschaft.de

**Zentrale Beratungsstelle Oldenburg**

Kastanienallee 9 - 11  
26121 Oldenburg  
Tel.: 04412 / 100187  
Fax: 04412 / 100199  
E-Mail: peter.szynka@diakonie-ol.de

**Matthias-Claudius-Heim e.V.**

Altenwohnungen, Alten- und Pflegeheim  
Berliner Ring 25  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261 / 678-0  
Fax: 04261 / 678-221  
E-Mail: reception@mch-row.de

**Herberge zur Heimat**

Stiftung Haus Zuflucht  
Lüneburger Str. 130  
29614 Soltau  
Tel.: 05191 / 3044  
Fax: 05191 / 15110  
E-Mail: info@sthz.de

**Herberge zur Heimat e.V.**

Bremervörder Str. 9  
21682 Stade  
Tel.: 04141 / 3383  
Fax: 04141 / 660392  
E-Mail: wohnungslosenhilfe-stade@herbergs-verein.de

**Herbergsverein, Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V.**

Bremer Str. 37  
21255 Tostedt  
Tel.: 04182 / 2009-0 oder  
04182 / 2009-151  
Fax: 04182 / 2009-150  
E-Mail: info@herbergsverein-tostedt.de  
p.johannsen@herbergsverein-tostedt.de

**Diakonisches Werk**

Bahnhofstr. 31 a  
29525 Uelzen  
Tel.: 0581 / 9487976-0  
Fax: 0581 / 9487976-9  
E-Mail: dw@kirche-uelzen.de

**Herberge zur Heimat**

Haus St. Georg  
Ziegeleistr. 3  
27283 Verden  
Tel.: 04231 / 84798  
Fax: 04231 / 939974  
E-Mail: info@khpro.de

**Arbeitsloseninitiative Ammerland e.V.**

Postfach 11 05  
26655 Westerstede  
Tel.: 04488 / 786-22  
Fax: 04488 / 791-45  
E-Mail: awh-westerstede@diakonie-ol.de

**Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven e.V.**

Weserstr. 192  
26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421 / 92650  
Fax: 04421 / 201281  
E-Mail: leitung.diakonie.whv@ewetel.net

**Herbergsverein Winsen/Luhe und Umgebung**

Bodelschwinghstr. 1  
21423 Winsen/Luhe  
Tel.: 04171 / 65450  
Fax: 04171 / 654545  
E-Mail: JochenKrull@herbergsverein-winsen.de  
www.herbergsverein-winsen.de

**Diakonisches Werk Harlingerland**

Ambulante Wohnungslosenhilfe  
Drostenstr. 14  
26427 Wittmund  
Tel.: 04462 / 880950  
Fax: 04462 / 880914  
E-Mail: michael.woltersdorf@evlka.de



**Wir wünschen dem EFWE für die nächsten 25 Jahre, ...**  
... weiter viel Engagement. *Haus St. Georg, Verden*

**Wir wünschen dem EFWE für die nächsten 25 Jahre, ...**

... weiterhin viel Kraft, Engagement und Mut, damit sich der EFWE auch morgen noch kraftvoll für die Belange wohnungsloser Frauen und Männer einsetzen kann.  
*Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Braunschweig*



## Ohne die Arbeit des EFWE ...

... wäre die Wohnungslosenhilfe die Stecknadel im Heuhaufen der sozialen Aufgaben.  
*Herberge zur Heimat, Nienburg*

... wäre es schlecht bestellt um die Wohnungslosenhilfe.  
*Herbergsverein Winsen/Luhe*

... wären die Dienste und Angebote an Menschen in Wohnungsnot auf sich allein und damit schlecht gestellt.  
*Herbergsverein Wohnen und Leben e.V., Lüneburg*

... wäre das Herbergswesen z u s a m m e n h a l t l o s.  
*Haus St. Georg, Verden*

... wäre ein wichtiges Sprachrohr für wohnungslose Frauen und Männer in den Fachgremien stumm.  
*Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Braunschweig*

... wäre eine niedersachsenweite Dokumentation der Wirkung der Hilfe nicht möglich.  
*Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH, Braunschweig*

... wäre die Wohnungslosenhilfe mehr der finanziellen und fachlichen Willkür der Politik ausgesetzt.  
*Gut Dauelsberg, Delmenhorst*

Wir werden uns weiterhin aktiv im EFWE als fachpolitischem und eben gut protestantischem Dachverband engagieren.  
*Herbergsverein Wohnen und Leben e.V., Lüneburg*

Alles Gute und herzlichen Glückwunsch!  
*Haus St. Georg, Verden*

Bleibt und werdet aktiv im Interesse der Menschen, die in unserer Gesellschaft benachteiligt sind.  
*Gut Dauelsberg, Delmenhorst*

### Impressum

#### Herausgeber:

Evangelischer Fachverband  
Wohnen und Existenzsicherung e.V.  
Ebhardtstr. 3 A  
30159 Hannover  
Telefon 05 11 / 36 04 - 288  
Fax 05 11 / 36 04 - 288  
E-Mail [silvia.fischer@diakonie-hannovers.de](mailto:silvia.fischer@diakonie-hannovers.de)  
Internet [www.diakonie-hannovers.de](http://www.diakonie-hannovers.de)

#### Redaktion:

Peter Szynka, Willi Schönamsgruber

#### Fotos:

Klaus G. Kohn, [www.klaus-g-kohn.com](http://www.klaus-g-kohn.com)

#### Gestaltung:

Büro Schroeder, [www.bueroschroeder.com](http://www.bueroschroeder.com)

#### Druck:

MHD Druck und Service GmbH

Hannover, Mai 2011

**Evangelischer Fachverband  
Wohnen und Existenzsicherung e.V.**

Ebhardtstr. 3 A

30159 Hannover

Telefon 05 11 / 36 04 - 288

Fax 05 11 / 36 04 - 288

E-Mail [silvia.fischer@diakonie-hannovers.de](mailto:silvia.fischer@diakonie-hannovers.de)

Internet [www.diakonie-hannovers.de](http://www.diakonie-hannovers.de)